

Jahrbuchservice 10-2008

September 2008

Auf den folgenden Seiten finden Sie als Änderungsdienst zum Jahrbuch 2008 aktualisierte und neu gefasste Texte aus dem Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg.

Wenn Sie vollständig informiert sein und das Jahrbuch oder die CD-ROM zum Jahrbuch bestellen wollen, benutzen Sie bitte den Coupon unten auf dieser Seite.

Diese Ausgabe enthält folgende neue bzw. geänderte Beiträge:

Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz)
Arbeitszeit (Lehrkräfte)
– „Regelstundenmaßeßlass“
Auslandsschuldienst

Beihilfe (§ 10) – Hinweis
Feiertage
Schulärztliche Untersuchung
Urlaub (Pflegerzeitgesetz)

■ Wesentliche Detail-Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Der Jahrbuchservice wird den GEW-Vorständen und -Personalräten automatisch zugestellt. Kostenloses Abonnement unter: spv-s.de (dort Jahrbuchservice anklicken). Hier sind auch die im laufenden Jahrgang bereits erschienenen Ausgaben (mit Inhaltsangabe) zu finden.

An den Süddeutschen Pädagogischen Verlag, Silberstraße 7a, 70176 Stuttgart

Hiermit bestelle ich:

___ Expl. des GEW-Jahrbuchs 2009

___ Expl. der CD-ROM zum GEW-Jahrbuch 2009

___ Expl. GEW-Jahrbuch und CD-ROM 2009 im Doppelpack

{ Mitgliederpreis: 9,50 Euro
Buchhandelspreis: 19,50 Euro

Buchhandelspreis: 30,00 Euro
(jeweils zzgl. Versandpauschale 2 Euro
ab 4 Expl. portofrei)

Lieferanschrift (bitte auf jeden Fall und in Druckschrift ausfüllen):

Ich bin Mitglied der GEW und erteile dem Südd. Päd. Verlag für diese Bestellung die Abbuchungsermächtigung von meinem Konto

Nr. _____ bei: _____ BLZ: _____

Name und Wohnort des Kontoinhabers: _____

Ich bestelle zum Buchhandelspreis – jährlich bis auf Widerruf – gegen Rechnung.

Unterschrift

Sie können auch per FAX bestellen (0711/21030-799). Mail: info@spv-s.de. Internet: www.spv-s.de.

Arbeitszeit (Allgemeines)

Hinweise der Redaktion auf die Rechtslage

Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamtinnen und -beamten wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt. Daneben besteht eine Pflicht zur Mehrarbeit.

→ Landesbeamtengesetz § 90; → Mehrarbeit

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung der Landesregierung (§ 4) legt die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten auf durchschnittlich 41 Wochenstunden fest.

§ 18 dieser Verordnung trifft für Lehrkräfte eine Sonderregelung: „Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (§ 1 Abs. 1) wird durch besondere Verordnung der Landesregierung geregelt.“

→ Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)

Tatsächlich erfolgt diese Festlegung der Unterrichtsverpflichtung nicht durch eine förmliche Verordnung, sondern durch eine einfache Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, den sogenannten „Regelstundenmaßerlass“.

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte)

Dieser „Regelstundenmaßerlass“ gilt unmittelbar nur für öffentliche Schulen des Landes; gemäß Tarifvertrag (Länder) ist er auch auf die dortigen Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis anzuwenden.

→ TVL § 44

Sollen die im Regelstundenmaßerlass festgelegten Tatbestände auch für Beschäftigte an privaten Ersatzschulen gelten, so muss dies per Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart werden.

Im „Regelstundenmaßerlass“ werden neben der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte (dem „Regelstundenmaß“ bzw. „Deputat“) auch die „Vorgriffsstunde“ für bestimmte Lehrämter und Altersgruppen (Teil A Nr. V) sowie drei „unterrichtsfreie Tage“ (Teil H) geregelt. Bei den drei „zusätzlichen unterrichtsfreie Tagen“ handelt es sich nicht um eine Urlaubs-, sondern um eine Arbeitszeitregelung, weil sie 1989 im Lehrerbereich anstelle der tariflichen Arbeitszeitverkürzung im übrigen öffentlichen Dienst eingeführt wurden.

Leitungsaufgaben und Nachlässe

Um deutlich zu machen, dass sich die Arbeitszeit der Personen mit Schulleitungsaufgaben in die Erledigung dieser Leitungsaufgaben einerseits und in Unterricht andererseits gliedert, wird die zeitliche Belastung durch Schulleitungsaufgaben als „Leitungszeit“ (Teile B und C des Regelstundenmaßerlasses) ausgewiesen.

Ferner werden in dieser Verwaltungsvorschrift die „Deputatsnachlässe“, nämlich die

- Ermäßigungen (Alter und Schwerbehinderung)
- Anrechnungen (für besondere schulbezogene Aufgaben und Belastungen),

- Freistellungen (für Personalräte) und
- Arbeitsbefreiungen (für Schwerbehindertenvertrauenspersonen)

festgelegt. Bei Ermäßigungen handelt es sich um personenbezogene Nachlässe wegen individueller Umstände. Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen sind hingegen funktionsbezogen.

Bei diesen „Deputatsnachlässen“ tritt keine Minderung der Dienstbezüge ein, es handelt sich also nicht um eine Teilzeitbeschäftigung.

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können „Deputatsnachlässe“ erhalten; dabei bleiben der vereinbarte Umfang der Teilzeitbeschäftigung und das anteilige Gehalt unverändert, nur der Unterrichts- und Arbeitsumfang wird reduziert. Bei Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen richtet sich der Nachlass auch bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Umfang der damit verbundenen Aufgaben, die Ermäßigungen werden bei ihnen hingegen gestaffelt.

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Teil B; → Teilzeit (Pflichten)

In die Kompetenz der Schulleitung fällt auch die individuelle Erhöhung oder Absenkung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte um bis zu zwei Wochenstunden („Bandbreitenmodell“) sowie die Festlegung von verbindlichen „Kooperationszeiten“ für die Lehrkräfte (Buchstabe I – „Flexibles Arbeitszeitmodell“). Damit dies nicht zu einer Arbeitsverdichtung führt, hat das Kultusministerium hierzu Erläuterungen gegeben, abgedruckt bei:

→ Arbeitszeit (Lehrkräfte) Buchst. I

Neben dem „Regelstundenmaßerlass“ hat das KM eine Reihe von Sonderregelungen für individuelle „Deputatsnachlässe“ getroffen, z.B.

- Anrechnungen für die Betreuung von EDV-Anlagen an Schulen

→ Arbeitszeit (PC-Betreuung und Multimedia-Beratung)

- oder zur Koordination der Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen.

→ Sprachförderung (Integration) Nr. 3.2.2

Im Einzelfall wird (insbesondere in der Genesungsphase nach schwerer Krankheit) das Deputat auf Antrag befristet und individuell verringert.

→ Arbeitszeit (Rekonvaleszenzregelung)

Außerdem gibt es Einzelfall-Anrechnungen z.B. für die Mitarbeit in ministeriellen Kommissionen, bei der Lehrerfortbildung, der Lehrplanentwicklung, bei Schulversuchen usw.

Maximale Stundenzahl je Schultag

Für die Höchstdauer der Arbeitszeit an einem Arbeitstag gibt es (leider) kaum auf den Lehrerbereich anwendbare Vorschriften. Zwar schreibt das Arbeitszeitgesetz bestimmte Höchstzeiten vor, aber das Gesetz gilt nur im Arbeitnehmerbereich (Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Erzieherin-

nen an Heimsonderschulen sowie pädagogische Assistentinnen und Assistenten).

→ [Arbeitszeit \(Arbeitszeitgesetz\)](#)

Die Arbeitszeitverordnung schreibt für die Beamt/innen zwar vor: „Die tägliche Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten, sofern nicht Mehrarbeit nach § 90 Abs. 2 LBG angeordnet oder genehmigt ist.“ (→ [Arbeitszeit/Arbeitszeitverordnung § 3 Abs. 2](#)). Dies gilt auch für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, aber die Schulpausen werden nicht als Arbeitszeit, sondern als Erholungszeit gewertet, und da die Zeitdauer der Unterrichtsstunden allgemein auf 45 Minuten festgesetzt ist (→ [Arbeitszeit – Lehrkräfte A.III](#)), wird diese Obergrenze erst nach mehr als 13 Unterrichtsstunden am Tag erreicht. Zudem wird eine Überziehung an einem Schultag (z.B. durch viele Unterrichtsstunden zusätzlich einer längeren Konferenz oder sonstiger Dienstaufgaben) regelmäßig durch eine geringere Belastung in den folgenden Tagen ausgeglichen.

Es ist deshalb bei der Höchstzahl von Unterrichtsstunden an einem Schultag in der Praxis nur eine „pädagogische“ Argumentation zweckmäßig: Alle Erfahrung spricht dagegen, dass eine Lehrkraft nach mehr als acht oder maximal zehn Schulstunden noch ertragreich unterrichten kann. Das aber ist den Schüler/innen nicht zuzumuten. Dies sollte ggf. auch in der Gesamtlehrerkonferenz erörtert werden (s.u.).

→ [Arbeitszeit \(FL/TL\)](#); → [Arbeitszeit \(Gesamtschulen\)](#); → [Arbeitszeit \(Ganztagesschulen\)](#); → [Arbeitszeit \(Mischdeputat\)](#); → [Arbeitszeit \(PC-Betreuung\)](#); → [Arbeitszeit \(Rekonvaleszenzregelung\)](#); → [Arbeitszeit \(Vorgriffsstunde\)](#); → [Schulleitung \(Aufgaben\)](#); → [Schwerbehinderung](#); → [Teilzeitbeschäftigung \(Pflichten und Rechte\)](#); → [TVL § 44](#)

Beteiligungsrechte des Kollegiums

Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen sind mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben verbunden; die betreffende Lehrkraft nimmt also statt der Erteilung von Unterricht eine andere dienstliche Aufgabe wahr.

Auch die individuelle Erhöhung oder Absenkung der Unterrichtsverpflichtung gemäß Teil I des Regelstundenmaßerlasses ist an die jeweilige Belastung durch dienstliche Aufgaben gebunden. Für diese „Verteilung ... sonstiger dienstlicher Aufgaben“ besitzt die Gesamtlehrerkonferenz das Recht zur Abgabe allgemeiner Empfehlungen an die Schulleitung; hieraus ergibt sich unmittelbar eine Verpflichtung der Schulleitung zur Information über die hierfür gewährten Anrechnungen sowie über sonstige Freistellungen und Arbeitsbefreiungen (Grund und Umfang; bei den Ermäßigungen zumindest über den Umfang).

Wir empfehlen, die Verteilung insbesondere der Stunden aus dem „Stundenpool“ (Teil E 1 des Regelstundenmaßerlasses) jeweils anlässlich der Lehrauftragsverteilung in einer Gesamtlehrerkonferenz zu erörtern. Dabei sollten die individuellen persönlichen (z.B. Kindererziehung, Teilzeit) und dienstlichen (z.B. schwieriger Lehrauftrag) Belastungen berücksichtigt werden.

→ [KonferenzVO § 2 Abs. 1 Nr. 9](#); → [Schulgesetz § 41](#)

Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz)

Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; Arbeitszeiten bei mehreren Ar-

beitgebern sind zusammenzurechnen. Im Bergbau unter Tage zählen die Ruhepausen zur Arbeitszeit.

Hinweis der Redaktion: Von den Arbeitsgerichten wird die Pause zwischen zwei Unterrichtsstunden nicht als Arbeitszeit sondern als Erholungspause für die Lehrkräfte eingestuft.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

Hinweis der Redaktion: Das Gesetz gilt nicht für Beamte, Lehramtsanwärter/innen und Referendar/innen. Es findet aber Anwendung für die Tarifbeschäftigten (Lehrkräfte, Erzieherinnen an Heimsonderschulen und pädagogische Assistenten) im Schuldienst.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien die Zeit von 22 bis 5 Uhr.

(4) Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst. ...

Zweiter Abschnitt – Werk tägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 3

Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Hinweis der Redaktion: Aus diesem sehr langen Zeitkorridor für die Durchschnittsberechnung ergibt sich, dass dies bei Lehrkräften regelmäßig nicht zum Tragen kommen kann, da in einem Zeitraum von 6 Monaten immer genügend Ferienabschnitte liegen, die für die Durchschnittsberechnung arbeitszeitmäßig mit Null bewertet werden.

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung); → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9;
→ TVL § 44

§ 4

Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. ...

Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung)

Auszug aus der VO der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit ... (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzÜVO) vom 29.11.2005 (GBl. S. 716); zuletzt geändert 16.7.2007 (GBl. S. 344)

2. Abschnitt – Arbeitszeit

§ 4

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt im Durchschnitt wöchentlich 41 Stunden.

§ 18

Beamtete Lehrkräfte

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen

Wochenarbeitszeit (§ 4) wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

Hinweise der Redaktion:

1. Geregelt wird dies nicht durch eine Verordnung der Landesregierung, sondern durch eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums. → [Arbeitszeit – Lehrkräfte](#)
2. Es gibt keine amtliche Höchstgrenze für die Zahl der Unterrichtsstunden je Schultag. Im Hinblick auf den pädagogischen Ertrag und die unter gesundheitlichen Aspekten zumutbare Belastung der Lehrkräfte kann die Gesamtlehrerkonferenz der Schulleitung allgemeine Empfehlungen für die maximale Stundenzahl je Unterrichtstag geben.
→ [Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9](#)

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9; → TVL § 44

Arbeitszeit (Lehrkräfte) – „Regelstundenmaßerlass“

Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen ...; hier: Regelstundenmaße, Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen; VwV des KM vom 10.11.1993 (KuU S. 469); zuletzt geändert 25. Juli 2008 (KuU S. xxx)

A.

Regelstundenmaße

I.

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

	<i>Wochenstunden</i>
1. Lehrer an Grundschulen	28
2. Lehrer an Hauptschulen	27 ¹
3. Lehrer an Realschulen und Gymnasien (gehobener Dienst)	27 ²
4. Lehrer an Sonderschulen	26 ²
5. Lehrer an Gymnasien (höherer Dienst)	25
6. Fachlehrer	
a) mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer und für vorschulische Einrichtungen einschließlich Instrumentallehrer und Lehrer für Stenografie und Maschinenschreiben	28
b) mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten	31
7. Technische Lehrer an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an entsprechenden Abteilungen anderer Sonderschultypen	31
8. Sportlehrer	28
1) Lehrer an Hauptschulen ist, wer mindestens 14 Wochenstunden an der Hauptschule unterrichtet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, Anrechnung, Ermäßigung, Freistellung oder Arbeitsbefreiung gilt als Lehrer an Hauptschulen, wer mit mehr als der Hälfte seiner restlichen Unterrichtsverpflichtung an der Hauptschule unterrichtet. Unabhängig davon gilt als Lehrer an Hauptschulen der Krankheitsvertreter mit wechselndem Einsatz an einer verbundenen Grund- und Hauptschule. Stichtag für die Bestimmung ist der erste Unterrichtstag nach den Sommerferien, bei später eingestellten Lehrern der erste Unterrichtstag.	
2) Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.	

→ [Arbeitszeit \(Mischdeputat\)](#); → [Organisationserlass 1.3](#)

II.

Lehrer an beruflichen Schulen einschließlich beruflichen Sonderschulen

	<i>Wochenstunden</i>
1. Lehrer, die theoretischen und nicht mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25
2. Lehrer, die theoretischen und mehr als 4 Wochenstunden fachpraktischen Unterricht erteilen	25 ¹
<i>Hinweis der Redaktion:</i> Gilt auch für Handelsschulräte, die neben theoretischem auch fachpraktischen (schriftlichen) Unterricht erteilen (vgl. KuU S. 517/1981)	
3. Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung	27
4. Technische Lehrer der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung für den	

fachpraktischen Unterricht bei Erteilung von

- a) fachpraktischer Unterweisung mit 0-4 Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde 28
 - b) fachpraktischer Unterweisung mit 5 und mehr Stunden Technologiepraktikum bzw. Praktischer Fachkunde 27
5. Fachlehrer mit Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer 28
- Hinweis der Redaktion:* Das KM „toleriert“ eine „wegen des Einsatzes in berufsbezogenen Fächern“, aber entgegen dieser Bestimmung erfolgte Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung dieser Fachlehrer/innen von 28 auf 27 WStd. [KM, 19.1.2007; Az.: 14-0301.621/233].
6. Sportlehrer 28
- 1) Soweit bisher ein niedrigeres Regelstundenmaß erteilt wurde, verbleibt es dabei.
- [Arbeitszeit \(Mischdeputat\)](#); → [Blockunterricht II.6](#)

III.

Zeitdauer der Unterrichtsstunden

Die Zeitdauer der Unterrichtsstunden wird allgemein auf 45 Minuten festgesetzt.

→ [Stundentafel-Öffnungsverordnung § 1 Abs. 3](#)

IV.

Variabler Einsatz der Regelstundenmaße

Sofern aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers nicht seinem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauf folgenden Schuljahr vorzunehmen. Die Rückgabe der Vorgriffsstunde kann auf Antrag der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

→ [Mehrarbeit Nr. IV](#); → [Organisationserlass 1.3](#)

Hinweis der Redaktion: Insbesondere an Gymnasien und beruflichen Schulen entstehen durch das „variable Deputat“ größere „Bugwellen“. Das KM hat darauf hingewiesen, dass – diese angesammelten Stunden rechtlich abgesichert sind, sie also nicht verfallen und nicht verjähren, – sie aber vor Eintritt in den Ruhestand ausgeglichen sein müssen, da sonst eine Vergütung nur nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamte gezahlt werden könne. Die „Bugwellenstunden“ könnten jedoch „keineswegs als Instrument einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung dienen“. Diese Regelung sei restriktiv auszuliegen. Sie zielt insbesondere auf Fälle ab, in denen Schulen über kurzfristige Mehrarbeit einzelner Lehrkräfte Probleme bei der Unterrichtsversorgung in Mangelfächern überbrücken. Sie räume aber keine generelle Ermächtigung für Lehrkräfte ein, „Bugwellenstunden“ im Hinblick auf eine flexible Arbeitszeitgestaltung anzusammeln. (Quelle: KM, 06.02.2008; Az.: 14-0301.620/1348)

Das RP Stuttgart hat bekanntgegeben (7.3.2008; Az.: 0301.620/118-1): Sind bei einzelnen Lehrkräften im Laufe der Zeit „Bugwellenstunden“ im Umfang eines vollen Deputats zusammengekommen, die anderweitig nicht ausgeglichen werden konnten, so ist ein Ausgleich ausnahmsweise auch

dadurch möglich, dass die betreffende Lehrkraft in dem Schuljahr, das dem Eintritt in den gesetzlichen bzw. einen Antragsruhestand vorausgeht, keine Unterrichtsverpflichtung mehr hat.

V. Vorgriffsstunde (nicht abgedruckt)

Hinweis der Redaktion: Hierzu bitte den Beitrag
→ Arbeitszeit (Vorgriffsstunde) beachten.

B.

Leitungszeit des Schulleiters

Aufgabe des Schulleiters ist es die Schule zu leiten. Daneben erteilt er mindestens in folgendem Umfang (vorbehaltlich Anrechnungen und Ermäßigungen und anderen Sonderregelungen) Unterricht:

An Grundschulen	mit bis zu 7 Klassen	21 Wochenstunden,
an Haupt- und Realschulen	mit bis zu 7 Klassen	20 Wochenstunden,
an Sonderschulen	mit bis zu 7 Klassen	19 Wochenstunden,
an Gymnasien und beruflichen Schulen	mit bis zu 7 Klassen	18 Wochenstunden;
ab der 8. Klasse bis zu 20. Klasse reduziert	sich die Unterrichtsverpflichtung um	1 Woche stunde je Klasse,

ab der 21. Klasse reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung um 0,75 Wochenstunden je Klasse. Erteilt der Schulleiter über seine Verpflichtung nach Satz 1 hinaus Unterricht, kann anderen Lehrkräften, die mit Schulleitungsaufgaben betraut werden, ihre Unterrichtsverpflichtung entsprechend reduziert werden.

Hinweis der Redaktion: Zu den „anderen Lehrkräften“ gehört auch der bzw. die stellvertretende Schulleiter/in. Es ist für eine kooperative und sachgerechte Führungsarbeit geboten, dass die Zuständigkeiten (Verteilung der Schulleitungsaufgaben auf die beteiligten Personen) in Form eines Geschäftsverteilungsplans fixiert und bekanntgegeben werden.

→ Dienststörungen; → Schulleitung (Aufgaben)

Für den Schulleiter einer verbundenen Schule gilt die niedrigste Unterrichtsverpflichtung der verbundenen Schularten.

C.

Berechnung der Zeiten für Schulleitungsaufgaben

1. Schulen, einschließlich Teilzeitschulen, können bis zu 20 Klassen 1,0 Wochenstunden ab der 21.-40. Klasse 0,75 Wochenstunden ab der 41. Klasse 0,5 Wochenstunden je Klasse in Anspruch nehmen. Schulen mit weniger als 7 Klassen wird eine Mindestanrechnung von 7 Wochenstunden gewährt. Bei Schulen, an denen ein Hort an der Schule eingerichtet ist, wird die Horteinrichtung einer Klasse gleichgesetzt.

Hinweise der Redaktion:

1. In der amtlichen Begründung für diese „Leitungszeit“ führt das Kultusministerium folgende Beispiele an:
 - Die Leitungszeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an einer Grundschule mit 4 Klassen beträgt 7 Wochenstunden. Der zu erteilende Unterricht beläuft sich auf 21 Wochenstunden.
 - Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter an einer Realschule mit 15 Klassen ist mit einer Leitungszeit von 15 Wochenstunden ausgestattet. An Unterricht sind 12 Wochenstunden zu erteilen.
 - An einer beruflichen Schule mit 60 Klassen beträgt die Zeit, die der Schule für Schulleitungsaufgaben insgesamt zur Verfügung stehen, 45 Wochenstunden (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil C Nr. 1). Von dieser der Schule insgesamt für Schulleitungsaufgaben zur Verfügung stehenden Zeit ist die Leitungszeit der Schulleiterin oder des Schulleiters von 21 Wochenstunden in Abzug zu bringen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil C Nr. 1 am Ende). 24 Wochenstunden können somit von anderen mit Schulleitungsaufgaben betrauten Lehrkräften in Anspruch genommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat 4 Wochenstunden zu unterrichten (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil B i.V.m. Teil C Nr. 4). Falls die obere Schulaufsicht gemäß Teil C Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift eine Regelung trifft, nach der eine Schulleiterin oder ein Schulleiter ausnahmsweise nur 2 Wochenstunden zu unterrichten hat, erhöht sich die Leitungszeit auf 23 Wochenstunden. In diesem Fall können 22 Wochenstunden von anderen mit Schulleitungsaufgaben betrauten Lehrkräften in Anspruch genommen werden.

2. Bitte auch den Hinweis der Redaktion zu Buchst. B. beachten.
3. Grundschulförderklassen zählen in diesem Sinne als „Klassen“ (vgl. → Grundschulförderklassen, Ziff. II.2.1. vorl. Absatz), nicht jedoch beim Stundenpool (vgl. Buchst. E) oder bei der Besoldung.

Maßgebend ist die Klassenzahl, die sich bei Anwendung der Berechnungsgrundlage für die Klassenzahl des jeweils geltenden Organisationserlasses ergibt.

In der Oberstufe (Jahrgangsstufe 1 und 2) und in der Praktikantenausbildung im Bereich der Beruflichen Schulen zählen 20 Schüler bzw. Praktikanten bzw. jede Jahrgangsstufe als eine Klasse.

Selbstständige Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufliche Schulen mit 5 bis 10 Klassen erhalten zusätzlich 1 Woche stunde je Schule.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport kann bei einzelnen Sonderschulen, die nicht Ganztagschulen sind, in besonders begründeten Fällen eine zusätzliche Anrechnung gewähren.

Abweichend hiervon können in Anspruch nehmen

- Aufbaugymnasien mit Heim, Heimsonderschulen und Schulen für Behinderte, die als Ganztagschule geführt werden, bis zu 10 Klassen/Gruppen 16 Wochenstunden, mit mehr als 10 Klassen/Gruppen 22 Wochenstunden;
- Schulen mit mehr als zwei Schularten ab der dritten Schulart an der Schule eine weitere Woche stunde je Schulart. Dabei rechnen das Berufsvorbereitungsjahr sowie die einzelnen hinsichtlich Aufnahmeveraussetzungen und Abschluss unterschiedlich geregelten Bil-

dingungsgänge der Berufsfachschule, des Berufskollegs, der Berufsoberschule und der Fachschule abweichend vom Schulgesetz als verschiedene Schularten. Bei Schulen mit verschiedenen Schultypen, die organisatorisch unter einer Leitung stehen, kann jede Schulart nur einmal berücksichtigt werden;

- Schulen mit einem Anteil an Ausländerkindern von mehr als
 - 15 v.H. je Schulart
zusätzlich 1 Wochenstunde,
 - 25 v.H. je Schulart
zusätzlich 2 Wochenstunden,
 - 50 v.H. je Schulart
zusätzlich 3 Wochenstunden.
- Hauptschulen, an denen das Kultusministerium gem. § 30 i.V.m. § 22 Schulgesetz die Einrichtung des Ganztagesbetriebs (sog. Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung) genehmigt hat,
zusätzlich 1 Wochenstunde.

Dies gilt entsprechend für als Verbundschulen geführte Grund- und Hauptschulen, soweit der

Ganztagesbetrieb an der Hauptschule eingerichtet ist.

Hinweis der Redaktion: Diese zusätzliche Anrechnungsstunde gibt es für alle genehmigten Ganztagschulen.

→ [Ganztagschulen](#)

Von den errechneten Wochenstunden ist die sich nach Teil B ergebende Leitungszeit (Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart nach A.I. bzw. II. abzüglich des sich nach Teil B i.V.m. Teil C Nr. 4 ergebenden, vom Schulleiter zu erteilenden Unterrichts) abzuziehen.

2. Tritt während des Schuljahres eine Änderung in der Klassenzahl ein, muss dies mit dem Zeitpunkt der Änderung berücksichtigt werden.
3. Stundenbruchteile mit einem Wert von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
4. An Unterricht sind mindestens zu erteilen:
 - vom Schulleiter 4 Wochenstunden,
 - vom ständigen Vertreter 8 Wochenstunden,
 - von anderen Lehrern 14 Wochenstunden.
 Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

→ [Schulleitung \(Aufgaben und Stellvertretung\)](#)

D. Ermäßigungen

1. Altersermäßigung

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden,
um zwei Wochenstunden.

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrer nach Teil A Abschnitt I Nr. 5 und Abschnitt II Nr. 1 – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden,
um eine Wochenstunde.

Hinweis der Redaktion: „Lehrer nach Teil A Abschnitt I Nr. 5 und Abschnitt II Nr. 1“ sind nur bestimmte „wissenschaftliche“ Lehrkräfte an Gymnasien und beruflichen Schulen (s. Tabelle unten). Für alle übrigen Lehrkräfte setzt die Altersermäßigung erst ab Beginn des Schuljahres ein, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden ein.

Gegen diese Schlechterstellung der Mehrzahl der älteren Lehrkräfte ist der Hauptpersonalrat für GHRs-Schulen gerichtlich vorgegangen. Die von KM und HPR paritätisch besetzte „Einigungsstelle“ (→ [Personalvertretungsgesetz](#)) empfahl danach dem KM im Sommer 2006, den betroffenen Lehrkräften der GHRs-Schulen und Schulkindergärten

1. eine Altersermäßigung wie den wissenschaftlichen Lehrkräften an Gymnasien sowie
2. für die Zeit ab dem 1.9.2003 einen angemessenen Ausgleich für den tatsächlich erfolgten Wegfall der Altersermäßigung in Zeit oder Geld zu gewähren.

Das Kultusministerium ist dieser Empfehlung nicht nachgekommen; im Einvernehmen zwischen ihm und den Hauptpersonalräten wurde jedoch eine Arbeitsgruppe „Lehrergesundheit“ eingerichtet, die sich u.a. mit der Altersermäßigung befasste und im März 2008 hierzu einen Vorschlag machte, der von allen Beteiligten akzeptiert wurde (Quelle: KM, 11.3.2008):

- „Die bisher für die Altersermäßigung eingesetzten Ressourcen bleiben ungeschmälert erhalten und werden auf die Lehrkräfte aller Schularten umverteilt. Damit werden zukünftig auch die Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen die Altersermäßigung erhalten. Sie wird zukünftig ab dem 58. Lebensjahr gewährt.“

Übersicht der Redaktion über die Altersermäßigung im Schuljahr 2008/09

Hinweis: Der Anspruch auf Ermäßigung besteht ab Beginn des Schuljahrs, in dem das betreffende Lebensjahr vollendet wird.	Vollzeitbeschäftigte (einschließlich Reduzierung um 1 bis 2 Wochenstunden)		Teilzeitbeschäftigte (Reduzierung mehr als 2 WStd.)	
	55. Lebensjahr	60. Lebensjahr	55. Lj.	60. Lj.
Lehrkräfte an Gymnasien (nur höherer Dienst) und beruflichen Schulen (höherer und teilweise auch gehobener Dienst*)	1	2	0	1
Alle anderen Lehrkräfte und Schularten	0	2	0	1

* Betroffene Lehrkräfte des gehobenen Dienstes sind z.B. die Handels-, Gewerbe-, Haus- und Landwirtschaftswirtschaftslehrer/innen (ab Bes.-Gr. A 13), nicht jedoch Technische Lehrer/innen und Fachlehrer/innen

- Die Altersermäßigung in Höhe von zwei Wochenstunden für Vollzeitbeschäftigte und eine Wochenstunde für Teilzeitbeschäftigte ab dem 60. Lebensjahr bleibt für die Lehrkräfte aller Schularten unverändert erhalten.
- Die Neuregelung soll zum Schuljahr 2009/2010 in Kraft treten. Bestandschutz wird den wissenschaftlichen Lehrkräften an Gymnasien und beruflichen Schulen gewährt, die nach der bisherigen Regelung bereits eine Altersermäßigung erhielten.“

Für das Schuljahr 2008 / 2009 bleibt es demnach bei der bisherigen, Regelung.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden,

um eine Wochenstunde.

Hinweis der Redaktion: Teilzeitbeschäftigte **Arbeitnehmer** haben Anspruch auf anteilige Altersermäßigung (dabei werden Arbeitnehmer mit bis zu zwei Stunden Teilzeit bei ab 1.4.2000 abgeschlossenen Arbeitsverträgen wie Vollzeitbeschäftigte behandelt, vgl. Bekanntmachung des KM vom 22.3.2000; KuU S. 99/2000). Ggf. erhalten teilzeitbeschäftigte **Arbeitnehmer** einen Ausgleich in Geld. *Beispiel:* Eine 61-jährige Arbeitnehmerin mit 17/28 Wochenstunden (= 60,7% Arbeitszeit) hat Anspruch auf 60,7% von 2 Stunden = 1,21 Stunden; sie erhält eine Stunde Ermäßigung plus für 0,21 Stunden mehr Gehalt. Stichtag hierfür ist der Schuljahresbeginn (1. August).

2.

Schwerbehindertenermäßigung

- 2.1 Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer – einschließlich der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit einer Reduzierung um bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung von
- | | |
|-----------------------|------------------|
| mindestens 50.v.H. um | 2 Wochenstunden, |
| mindestens 70 v.H. um | 3 Wochenstunden, |
| mindestens 90 v.H. um | 4 Wochenstunden. |

- 2.2 Das Regelstundenmaß der teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Lehrer mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. um 1 Wochenstunde, mindestens 90 v.H. um 2 Wochenstunden.
- 2.3 Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Erst nach der Vorlage dieses Nachweises darf eine Ermäßigung gewährt werden. Diese ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu befristen.
- 2.4 In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des schwerbehinderten Lehrers die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete zusätzliche Ermäßigung gewähren. Die zusätzliche Ermäßigung darf 2 Wochenstunden nicht übersteigen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, das in seinem Inhalt nicht über ein amtsärztliches Gutachten im Sinne der Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 29. Juli 2003 (GABl. S. 598ff) hinausgehen darf. Das Gutachten ist im verschlossenen Umschlag der personalverwaltenden Stelle zuzuleiten. Soweit erforderlich, ist vor einer Entscheidung ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- 2.5 Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 v.H. kann keine Ermäßigung gewährt werden. Dies gilt auch im Falle einer Gleichstellung nach dem Schwerbehindertengesetz.

→ [Amtsärztliche Untersuchung, Nr. 6.1](#); → [Arbeitszeit \(Rekonvaleszenz\)](#); → [Arbeitszeit \(Schwerbehinderung\)](#);
→ [Ruhestand A.5](#); → [Schwerbehinderung](#)

E.

Anrechnungen

Für die Wahrnehmung besonderer ständiger Aufgaben und zum Ausgleich unterschiedlicher zeitlicher Belastungen können bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses auf die zu leistenden Regelstundenmaße Anrechnungen bis zu nachstehenden Höchstgrenzen gewährt werden.

1.

Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

- 1.1 Für die Wahrnehmung besonderer ständiger außerunterrichtlicher Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Belastungen stehen den Schulen je Klasse höchstens folgende Anrechnungen zur Verfügung:
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| bis zu 20 Klassen | 0,5 Wochenstunden, |
| ab der 21. - 40. Klasse | 0,4 Wochenstunden, |
| ab der 41. - 50. Klasse | 0,2 Wochenstunden, |
| ab der 51. Klasse | 0,1 Wochenstunden. |

Mit Ausnahme selbstständiger Grundschulen erhalten Schulen mit weniger als 11 Klassen, bei den

in Satz 3 aufgeführten anderen Schulen mit weniger als 13 Klassen, zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

Abweichend von Satz 1 stehen

selbstständigen Grundschulen, selbstständigen Hauptschulen, verbundenen Grund- und Hauptschulen, verbundenen Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Sonderschulen je Klasse höchstens folgende Anrechnungen zur Verfügung:

bis zu 20 Klassen	0,35 Wochenstunden,
ab der 21. - 40. Klasse	0,25 Wochenstunden,
ab der 41. Klasse	0,05 Wochenstunden.

Verbundenen Grund-, Haupt- und Realschulen steht im Bereich der Realschulen je Klasse ein Zuschlag von 0,15 Wochenstunden zur Verfügung.

1.2 Darüber hinaus können

- Berufliche Schulen für das erste Berufsfeld 2 Wochenstunden und für jedes weitere Berufsfeld je 1 Wochenstunde

- Ausbildungsschulen für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik oder für schulpraktische Ausbildung ableisten, sowie für direkt eingestellte Wissenschaftliche Lehrer, gewerbliche und landwirtschaftliche Technische Lehrer, je Auszubildenden 1,5 Wochenstunden
 - Gymnasien 2 Wochenstunden
 - Praktikumsschulen für Praktikanten im Schulpraxissemester je Praktikant 1 Wochenstunde
- in Anspruch nehmen.

Hinweise der Redaktion:

1. Die „Mentorenstunden“ an Ausbildungsschulen werden von der Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf die beteiligten Lehrkräfte (einschließlich der Schulleitung selbst) verteilt. Hierzu hat das KM u. a. verfügt: „Die Anrechnung von 1,5 Wochenstunden steht somit der Schule je Auszubildenden (nicht je Ausbilder) pro Schuljahr zu. – Seitens des Ministeriums bestehen keine Bedenken, wenn die Anrechnung aus unterrichtsorganisatorischen Gründen auf ein Schuljahr verdichtet wird (0,75 Wochenstunden für die Zeit vom 1.2. bis 31.7. + 1,5 Wochenstunden für die Zeit vom 1.8. bis 31.7. = 2,25 Wochenstunden). Eine rechnerische Aufrundung auf drei Wochenstunden ist jedoch nicht zulässig (...). Drei Wochenstunden können nur dann vergeben werden, wenn die betroffenen Ausbildungslehrer im Umfang der Aufrundung einen Ausgleich durch andere Tätigkeiten schaffen.“ (Quelle: KM, 16. Mai 1995, Az.: I/4-0301.620.956; laut KM v. 26.7.2000 –14-0301.620/1160 – weiterhin gültig).
2. Findet die Ausbildung an mehreren Schulen statt, so ist es Sache der beteiligten Lehrkräfte bzw. Schulen, wie sie diese Anrechnungsstunden auf die beteiligten Mentor/innen verteilen. Dabei kann auch die Anwendung des „flexiblen Deputats“ (siehe Buchst. A.IV) zweckmäßig sein; die Stundenbruchteile können damit ggf. auf das folgende Schul(halb)jahr übertragen werden.
- 1.3 Teil C Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.
- 1.4 Die Anrechnungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn hierzu ein dienstliches Bedürfnis und eine entsprechende Belastung des Lehrers vorliegt.

Die Verteilung der Anrechnungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters.

Hinweise der Redaktion:

1. Neben den Stunden für die genannten Fälle sind aus diesem Pool auch die Anrechnungen für die Wahrnehmung solcher Aufgaben zu entnehmen, für die das KM keine Stundenzahl festgelegt hat, also z.B. für die Lehrmittel- und Fachraumverwaltung, die Tätigkeit als Verbindungslehrer zur SMV, als Lehrer für Suchtprävention, Verkehrserziehungs-Beauftragte usw. Über die Gewährung einer Anrechnung entscheidet die Schulleitung, die Gesamtlehrerkonferenz kann hierzu allgemeine Empfehlungen geben.
→ Ermessen, → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 9; → Schulgesetz § 41
2. Zur Koordination der Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen erhält die Schule je Vorbereitungsklasse eine Entlastungsstunde. → Sprachförderung (Integration) Nr. 3.2.2

2.

Sonstige Anrechnungen

- 2.1 Geschäftsführende Schulleiter, wenn sie betreuen
bis zu 50 Klassen 2 Wochenstunden,

bis zu 100 Klassen 4 Wochenstunden,
über 100 Klassen 6 Wochenstunden.
4 Wochenstunden Unterricht dürfen jedoch nicht unterschritten werden.

- 2.2 Leitung eines Schulkindergartens mit
ein bis zwei Gruppen 4 Wochenstunden,
drei bis fünf Gruppen 8 Wochenstunden,
sechs bis zehn Gruppen 12 Wochenstunden,
mehr als zehn Gruppen 16 Wochenstunden.
- 2.3 Tätigkeit als Fachberater entsprechend der regelmäßigen besonderen Inanspruchnahme.
→ Fachberaterinnen und Fachberater; → Schulleitung (Abteilungsleiter/innen)
- 2.4 Beratungslehrer, wenn sie betreuen
bis 500 Schüler 2 Wochenstunden,
bis 750 Schüler 3 Wochenstunden,
bis 1250 Schüler 4 Wochenstunden,
über 1250 Schüler 5 Wochenstunden.
- 2.5 Ausbildungslehrer, die Praktikanten im Schulpraxissemester betreuen 2 Wochenstunden
- 2.6 Tätigkeit von Sonderschullehrern im Überprüfungs- und Ausleseverfahren zur Festlegung der Sonderschulbedürftigkeit 1 Wochenstunde.

Hinweis der Redaktion: Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 27.11.1992 als „Orientierungswert“ für eine solche Anrechnungsstunde die Erledigung von 8 Überprüfungsverfahren im Schuljahr festgelegt.

- 2.7 Erteilen Lehrer regelmäßige Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

Hinweis der Redaktion: „Mit dieser Anrechnungsregelung soll der gesamte zeitliche Mehraufwand für Fahrten, der bei einer sogenannten Teilabordnung – das heißt, der Lehrer erteilt Unterricht an seiner Stammschule und daneben an einer weiteren Schule – entsteht, abgegolten werden. Keinesfalls ist damit gemeint, dass der Anrechnung nur der Mehraufwand für die Hinfahrt zugrunde gelegt werden kann.“ (Quelle: KM; LT-Drucksache 10/3100). Ein konkretes Beispiel: Eine teilabgeordnete Lehrkraft unterrichtet viermal wöchentlich im Nachbarort. Zu ihrer Stammschule hat sie von ihrer Wohnung aus 35 Min. Fahrzeit, zur anderen Schule 55 Min. Für die Hin- und Rückfahrt hat sie demnach täglich 2x20 = 40 Min. Mehraufwand; bei 4 Tagen wöchentlich sind das 2 Std. und 40 Min., bei ca. 4 Wochen im Monat 10 Std. und 40 Min. Mehraufwand, also 5 Std. und 40 Min. mehr als die o.g. 5 Zeitstunden. Für 2 volle Std. Mehraufwand gibt es eine Anrechnungsstunde im Monat; demnach erhält sie zwei solche Stunden im Monat (umgerechnet auf ihre Unterrichtsverpflichtung ist das rund eine halbe Wochenstunde).

→ Reisekosten (Auswärtiger Unterricht)

- 2.8 Allgemeinbildende Gymnasien für die Organisation und Koordination der Hausaufgabenbetreuung sowie Qualifizierung der Hausaufgabenbetreuer bei
 - bis zu zwei Zügen 3 Wochenstunden,
 - drei und vier Zügen 5 Wochenstunden,
 - fünf und mehr Zügen 6 Wochenstunden.

F. Freistellungen

1. Auf Antrag der Personalräte können Mitglieder der örtlichen Personalräte bis zum Rahmen der in § 47 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes festgelegten Höchstgrenzen von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden. Soll ein Mitglied ganz freigestellt werden, wird es mit dem Regelstundenmaß freigestellt, das es zu unterrichten verpflichtet wäre. Werden Teilfreistellungen mehrerer Mitglieder vorgenommen, ist im Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonder-
- schulen von einem durchschnittlichen Regelstundenmaß von 28 Wochenstunden auszugehen.
- Hinweis der Redaktion: Die vorstehenden Sätze betreffen nur die Mitglieder der Personalräte für GHRSSchulen; ihre Freistellung richtet sich nur nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.
- Die örtlichen Personalräte der Gymnasien, der beruflichen Schulen, der Gesamtschulen und der Heimsonderschulen können für ihre Mitglieder auf Antrag Freistellungen bis zu folgendem Umfang erhalten:

Mit in der Regel mindestens 25 bis zu 40 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	1 Woche
mit 41-74 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	2 Wochenstunden,
mit 75-99 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	3 Wochenstunden,
mit 100-300 an der Schule unterrichtenden Lehrkräften bzw. an der Schule sonst tätigen Landesbediensteten	6 Wochenstunden.

2. Die Mitglieder der Haupt- bzw. Bezirkspersonalräte können für ihre Tätigkeit bis zu einem Viertel des von ihnen jeweils abzuleistenden Regelstundenmaßes freigestellt werden. Darüber hinaus können erhalten:

a) die Hauptpersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen
	1 1/4 Regelstundenmaß eines Lehrers an Hauptschulen
	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen
Gymnasien	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst)
	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)

beruflichen Schulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt
	1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht)

- b) die Bezirkspersonalräte zu ihrer Verfügung für den Bereich der

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Grundschulen
	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Realschulen
Gymnasien	
mit bis zu 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (höherer Dienst)
mit mehr als 9 Mitglied.	1 Regelstundenmaß eines Lehrers an Gymnasien (gehobener Dienst)
beruflichen Schulen	
mit bis zu 9 Mitgliedern	1 Regelstundenmaß eines Lehrers, der ausschließlich theoretischen Unterricht erteilt
mit mehr als 9 Mitglied.	1 Regelstundenmaß eines technischen Lehrers (schreibtechnischer Unterricht).

Ergeben sich bei der Berechnung der Zeiten Teile von Stunden, sind diese auf- bzw. abzurunden.

3. Die Personalräte können entsprechend der Inanspruchnahme der Mitglieder im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden anrechenbaren Wochenstunden eine andere Aufteilung vornehmen. Jedes Mitglied sollte jedoch mindestens vier Wochenstunden unterrichten bzw. in entsprechendem Umfang Schulleitungsaufgaben wahrnehmen. Die Aufteilung der Frei-

stellungen auf die einzelnen Mitglieder ist der jeweils zuständigen Stelle mitzuteilen.

Hinweis der Redaktion: Freigestellte Personalratsmitglieder im schulischen Bereich sind dem Grunde nach als Lehrer tätig. Deshalb gelten für sie nicht die Arbeitszeitregelungen für Verwaltungsbeamte, sondern die Bestimmungen der VwV „Arbeitszeit der Lehrer ...“. Für die in Abschnitt F dieser Verwaltungsvorschrift pauschal festgelegten Freistellungen haben die Personalratsmitglieder keine Nachweise zu erbringen. Die Urlaubsregelung richtet sich für schulische Personalratsmitglieder nach § 1 Abs. 8 Urlaubsverordnung, wonach der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten wird.

(Quelle: KM, 16. Januar 2004, Az.: 14-0301.624/72)

G. Arbeitsbefreiungen

Freistellungen für Schwerbehindertenvertretungen gemäß § 96 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)

Auf Antrag können die Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner, die Bezirksvertrauensfrauen und Bezirksvertrauensmänner sowie die Hauptvertrauensfrauen und Hauptvertrauensmänner in folgendem Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

Pro fünf beschäftigte Schwerbehinderte jeweils 1/40 des entsprechenden Regelstundenmaßes (abgerundet auf volle Stunden). Bei einem Bruchteil von weniger als einer Wochenstunde ist auf eine volle Wochenstunde aufzurunden.

Die Arbeitsbefreiung kann ganz oder teilweise auf die Stellvertreterin / den Stellvertreter übertragen werden.

→ Schwerbehinderung

H. Drei unterrichtsfreie Tage

Lehrer erhalten in jedem Schuljahr drei unterrichtsfreie Tage, die entsprechend § 3 der ... Ferienverordnung ... festzulegen sind. Für Schüler sind diese Tage unterrichtsfrei.

Hinweis der Redaktion: Diese drei Tage wurden 1989 zur Umsetzung einer tariflichen Verkürzung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst für die Lehrkräfte des Landes eingeführt. Sie werden für jedes Ferienjahr in gleicher Weise wie die beweglichen Ferientage festgelegt. → [Ferienverordnung § 3](#)

Der Schulleiter ist gehalten, Lehrer, deren Regelstundenmaß zum 1. August 1997 nicht erhöht worden ist, für kurzfristige Krankheitsvertretungen oder Tätigkeiten, für die im Allgemeinen Entlastungskontingente keine Anrechnungen mehr verfügbar sind, heranzuziehen.

Hinweise der Redaktion:

1. Nicht zu solchen Aufgaben heranzuziehen sind demnach die wissenschaftlichen Lehrkräfte an beruflichen Schulen

und Gymnasien, da ihr Regelstundenmaß zum 1.8.1997 von 23 auf 24 Std. erhöht wurde.

2. Das KM hat am 23.3.1994 zur Heranziehung zu Krankheitsvertretungen usw. bekanntgegeben: „Es liegt somit in der Verantwortung des Schulleiters, sachangemessen unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Schule diese Vorschrift auszuführen. Ein Stundenkonto soll nicht geführt werden.“ (Unterstreichungen durch die Redaktion)
3. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 9 der Konferenzordnung besitzt die Gesamtlehrerkonferenz ein allgemeines Empfehlungsrecht für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben ..., unbeschadet § 41 Abs. 1 SchG. Die Schulleitung besitzt also ein Letzt-Entscheidungsrecht; andererseits obliegt ihr eine Informationspflicht über diese Angelegenheiten. Wir empfehlen im Interesse der Transparenz, die Verteilung insbesondere der Stunden aus dem „Stundenpool“ jeweils anlässlich der Lehrauftragsverteilung vor bzw. zu Beginn des Schuljahres in einer Gesamtlehrerkonferenz zu erörtern.

→ [Ferienverordnung § 3 \(Bewegliche Ferientage\)](#); → [Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 16](#)

I. Flexibles Arbeitszeitmodell

Hinweis der Redaktion: Hierzu bitte die Erläuterungen des KM auf der nächsten Seite beachten (Kasten)

Ziel der nachfolgenden flexiblen Arbeitszeitregelung ist es, insbesondere die Transparenz der von den Lehrkräften erbrachten Arbeit zu erhöhen und einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Lehrkräfte zu ermöglichen.

1. Aufteilung der Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit einer Lehrkraft beträgt 1804 Zeitstunden (wöchentliche Arbeitszeit von 41 Zeitstunden x 52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub und abzüglich Feiertage). Davon entfallen ca. 85% auf Aufgaben, die direkt im Zusammenhang mit Unterricht stehen (Bereiche Lernen, Erziehen, Beurteilen), und ca. 15% auf sonstige pädagogische Aufgaben (Bereiche Fortbildung, Qualitätssicherung sowie allgemeine Aufgaben wie z.B. die Mitarbeit in Konferenzen und Gremien oder die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Schule). Diese Aufteilung ist nicht im Sinne eines Abrechnungsmodells, sondern eines Planungsmodells zu verstehen.

2. Abweichungen vom Deputat

Vom jeweiligen Deputat der Lehrkraft kann, unbeschadet der Regelungen nach Teil A. III bis V,

B. bis H., um bis zu 2 Wochenstunden nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Abweichungen dürfen das der Schule zur Verfügung stehende Gesamtstundenbudget nicht verändern.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist bei der Abweichung vom Deputat auf deren besondere Belastung durch unteilbare Tätigkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte sind zu berücksichtigen.

→ [Schwerbehinderung](#); → [Teilzeit \(Pflichten und Rechte\)](#)

Kriterien für ein Abweichen vom Deputat können insbesondere folgende Faktoren sein:

Schülerzahl, Klassenlehrerfunktion, Korrekturaufwand, Klassenstufe, hoher Zeitaufwand für außerunterrichtliche Veranstaltungen und für sonstige pädagogischen Aufgaben.

Hinweis der Redaktion: Die GEW hat empfohlen, in der GLK einen Beschluss gem. → [Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9](#) zu fassen und hierfür den Wortlaut vorgeschlagen: „Die Gesamtlehrerkonferenz empfiehlt der Schulleiterin / dem Schulleiter, die Bandbreitenregelung nicht anzuwenden.“

3. Kooperationszeit

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Schule

verstärkt die Notwendigkeit zu regelmäßiger Kooperation und Teamarbeit innerhalb des Kollegiums über die nach der Konferenzordnung vorgesehenen Konferenzen hinaus. Kooperation und Teamarbeit finden, wie in der Regel die Konferenzen nach der Konferenzordnung, innerhalb der Gesamtarbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit einschließlich in den Ferien statt. Es ist notwendig, dass an diesen Kooperationen alle beteiligten Lehrpersonen teilnehmen können. Im Interesse der Planbarkeit der Arbeitszeit der Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts werden schulintern langfristig im Voraus vom Schulleiter Zeitfenster festgelegt, in denen Kooperation und Teamarbeit stattfinden kann.

Hinweis der Redaktion: Die GEW hat hierzu empfohlen, dass die Gesamtlehrerkonferenz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 der → Konferenzordnung einen Beschluss fasst und diesen jähr-

→ Arbeitszeit (Allgemeines); → Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung); → Arbeitszeit (FL/TU); → Arbeitszeit (Gesamtschulen); → Arbeitszeit (Ganztagsschulen); → Arbeitszeit (Mischdeputat); → Arbeitszeit (PC-Betreuung); → Arbeitszeit (Rekonnvalenz); → Arbeitszeit (Schwerbehinderung); → Arbeitszeit (Vorgrißsstunde); → Ferienverordnung § 3; → Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 9; → Landesbeamtengesetz §§ 90 und 152 ff.; → Mehrarbeit; → Organisationserlass 1.3; → Schulleitung (Aufgaben und Stellvertretung); → Schwerbehinderung; → Teilzeit / Urlaub; → Teilzeitbeschäftigung (Pflichten und Rechte); → TVL §§ 6 und 44

lich überprüft, der den zeitlichen Umfang, die Modalitäten der Teilnahme sowie die Behandlung von Teilzeitbeschäftigten regelt.

4. Zuständigkeiten

4.1. Flexibilisierung der Arbeitszeit

Über die Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Schule entscheidet der Schulleiter; die Gesamtlehrerkonferenz kann zur Teilnahme der Schule an der Flexibilisierung der Arbeitszeit und zu den Grundsätzen Empfehlungen geben (§ 41 SchG, § 2 Abs. 1 Nr. 9 Konferenzordnung).

4.2. Abweichen vom jeweiligen Deputat bei der einzelnen Lehrkraft

Der Schulleiter entscheidet, ob und in welchem Umfang vom jeweiligen Deputat für eine Lehrkraft abgewichen wird.

Erläuterungen des Kultusministeriums zu Teil I (Flexibles Arbeitszeitmodell)

Auszug aus dem Schreiben des KM vom 27.7.2005 (Az.: 14-0301.620/1303) in neuer Bezifferung („I“ statt „G“)

Über die Einführung der Flexibilisierung der Arbeitszeit, das heißt, ob von den Regelungen der flexiblen Arbeitszeit (Teil I Nr. 1 und 2) Gebrauch gemacht werden soll oder nicht und gegebenenfalls in welcher Weise, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (vgl. Teil I Nr. 4.1.); möchte eine Schulleiterin oder ein Schulleiter von dieser Option Gebrauch machen, hat sie oder er die Kriterien zu bestimmen, welche an der Schule Grundlage für eine Abweichung vom Deputat sind (beispielsweise Schülerzahl, Klassenlehrerfunktion, Korrekturaufwand, Klassenstufe, hoher Zeitaufwand für außerunterrichtliche Veranstaltungen und für sonstige pädagogische Aufgaben). Die Gesamtlehrerkonferenz kann zur Teilnahme der Schule an der Flexibilisierung der Arbeitszeit und zu den Grundsätzen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 Konferenzordnung allgemeine Empfehlungen geben (vgl. Teil I Nr. 4.1.). Die Entscheidung bezüglich des Deputats der einzelnen Lehrkraft trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter (vgl. Teil I Nr. 4.2.).

In Teil I. Nr. 3 finden sich Ausführungen über die Kooperationszeit. Diese Regelung ist ab dem neuen Schuljahr von jeder Schule anzuwenden. Es spielt keine Rolle, ob von der nach Teil I. Nr. 2 (Abweichungen vom Deputat) eingeräumten Option Gebrauch gemacht wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die für Kooperation und Teamarbeit erforderlichen Zeitfenster fest. Diese Zeiten können auch in den Ferien liegen. Die Kooperationszeit ist keine zusätzliche Arbeitszeit. Sie ist ein Teil der von einer Lehrkraft zu erbringenden Arbeitszeit.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen möchten wir insbesondere auf Folgendes hinweisen: Das flexible Arbeitszeitmodell zielt nicht darauf ab, dass an den Schulen Jahresarbeitszeitkonten, Verrechnungslisten oder Arbeitszeitblätter eingeführt werden.

Es ist auch nicht Sinn und Zweck der Verwaltungsvorschrift, dass an den Schulen in nicht mehr vertretbarem Umfang Zeitfenster für Kooperationszeiten festgelegt werden.

Die Regelung, dass an den Schulen langfristig im Voraus Zeitfenster festzulegen sind, in denen Kooperation und Teamarbeit stattfinden können, soll vor allem verhindern, dass zu den erforderlichen Kooperationszeiten Unterricht ausfällt. Die langfristige Festlegung dieser Zeiten hat den Vorteil, dass sich die Lehrkräfte diese Zeitfenster freihalten können, was ihnen im Interesse der Planbarkeit sicherlich auch entgegenkommen wird.

Nicht alle Zeitfenster müssen dann im Verlauf des Schuljahres auch tatsächlich für Kooperation und Teamarbeit in Anspruch genommen und „gefüllt“ werden. Für alle Beteiligten dürfte es jedoch von Vorteil sein, wenn in den festgelegten Zeitfenstern regelmäßig auch Kooperationen und Teamarbeit stattfinden.

In der Verwaltungsvorschrift wurde bewusst darauf verzichtet, einen zeitlichen Umfang für die Zeitfenster und für die tatsächlich durchzuführenden Kooperationen festzulegen. Da der Bedarf an den Schulen recht unterschiedlich sein wird, soll den Schulen in eigener Verantwortung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zeiten festzulegen, die sie konkret benötigen.

Auslandsschuldienst

Hinweise der Redaktion

1.

Vorbemerkungen der Redaktion

Ein sinnvoller Weg, das lange Arbeitsleben von Lehrerinnen und Lehrern in Deutschland zu unterbrechen, kann eine vorübergehende Arbeit im Ausland sein. Eine solche Tätigkeit regt an, gibt neue Motivation, erweitert den Erfahrungshorizont und schafft einen Zuwachs an Weltoffenheit. Dies kann nur nützlich sein für unsere Schulen und andere Bildungseinrichtungen in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft.

Alle Hinweise zur Bewerbung und zu Vermittlungsmöglichkeiten befinden sich im Internet unter www.auslandsschulwesens.de (Web-Seiten der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA)

Informationen und Beistand durch die GEW

Es ist dringend zu empfehlen, die Aufnahme einer Auslandstätigkeit der GEW mitzuteilen und die GEW-Mitgliedschaft während des Schuldienstes im Ausland aufrecht zu erhalten: Mit jedem dienstlichen Einsatz im Ausland sowie mit der Rück-Eingliederung in den deutschen Schuldienst sind besondere Risiken verbunden (z.B. Anerkennung von Dienstzeiten, Beförderung, Auswahl der Schule, Auseinandersetzungen mit dem Schulträger). Die GEW schützt ihre Mitglieder im Ausland – zusätzlich zum Rechtsschutz – durch eine weltweit geltende Berufshaftpflichtversicherung und informiert sie durch Zusendung der GEW-Zeitungen und weiterer Materialien ins Ausland.

Die AGAL findet man im Internet unter:

http://www.gew.de/AG_Auslandslehrerinnen_und_-lehrer_AGAL.html

(dort auch Links auf wichtige Informationen, Tagungsberichte, Rundbrief ...).

Während einer Auslandstätigkeit werden GEW-Mitglieder nicht bei ihrem Landesverband, sondern bei der GEW-Bundesorganisation geführt. Beim GEW-Bundeshauptvorstand gibt es eine „Arbeitsgruppe Auslandslehrerinnen und -lehrer“ (AGAL), in der jeder Landesverband durch einen Beauftragten vertreten ist. Diese AG hat Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer veröffentlicht, die sich um eine Vermittlung durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Ausland bewerben wollen. Es ist vor einer Bewerbung dringend zu empfehlen, diese Hinweise zu beachten. Für die aus dem Auslandsschuldienst Zurückgekehrten veranstaltet die GEW alle zwei Jahre ein Seminar zu aktuellen Fragen des Auslandsschulwesens. Es findet in der Regel im November eines Jahres mit gerader Jahreszahl statt.

Kontakte:

GEW-Hauptvorstand: Postfach 90 04 09, 60444 Frankfurt/Main, FON: (069) 789730, FAX: (069) 78973201; <http://www.gew.de>, Mail: agal@gew.de

Beauftragter für Auslandslehrkräfte der GEW in Baden-Württemberg:

Wolfgang Gotterbarm, Friedrich-Ebert-Ring 163, 69469 Weinheim, FON: (06201) 183751 und (0175) 5602760, Mail: post@wgottarbarm.de

2.

Merkblatt des KM: Als Lehrkraft ins Ausland: die Rahmenbedingungen

Quelle: Infodienst Schule des KM Nr. 37 (Juli 2008)

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) vermittelt Auslandsdienstlehrkräfte als aus dem innerdeutschen Schuldienst beurlaubte Lehrkräfte sowie Bundesprogrammlehrkräfte (in der Regel noch nicht in den Schuldienst übernommene Lehrkräfte), die während ihrer Tätigkeit im Ausland organisatorisch, pädagogisch und personell von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen betreut werden.

1. Bedarf:

Bedarf besteht hauptsächlich an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II:

- mit den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache und Beifächern wie Geschichte, Biologie, Geographie, Musik;

- mit Mathematik und/oder Naturwissenschaften/Informatik;
- und in geringerem Umfang an Diplomhandelslehrerinnen und -lehrer oder Wirtschaftspädagoginnen und -pädagogen vor allem in Lateinamerika.

Einsatzmöglichkeiten für Grund-, Haupt- und Real-schullehrerinnen und -lehrer sind im Rahmen der von der ZfA angebotenen Vermittlungsprogramme nur in begrenztem Umfang gegeben. Diese Lehrkräfte werden von den Auslandsschulen überwiegend direkt als Ortskräfte eingestellt und erhalten keine Leistungen seitens der ZfA. Technische Fachlehrkräfte sowie Sonderschullehrerinnen oder -lehrer können nicht vermittelt werden.

2.

Einsatzgebiete:

Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) und Ortskräfte (OK) können weltweit in folgenden Großräumen eingesetzt werden: Nordamerika, Zentralasien, Mittel-/Südamerika, Nahost, Fernost/Australien, West-/Nordeuropa, Südeuropa/ Türkei, Afrika, Mittel-/Osteuropa.

Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) können eingesetzt werden an Schulen in: Mittel-/Südamerika, Zentralasien, Nahost, Fernost, Südeuropa, Türkei, Afrika, Mittel-/Osteuropa.

Die größte Chance, im Ausland eine Stelle zu bekommen, haben Lehrkräfte, die sich für möglichst viele Großräume zur Verfügung stellen. Bei einer Bewerbung kann die Lehrkraft den Einsatz in maximal zwei der genannten Großräume ablehnen. Besonders großer Bedarf an Deutschlehrerinnen und -lehrern besteht in Mittel- und Osteuropa sowie in Zentralasien.

3.

Vertragsdauer

Auslandsdienstlehrkräfte schließen den Dienstvertrag mit dem ausländischen Schulträger für drei Jahre ab. Mit Zustimmung der Schule, der Zentralstelle und der Landesschulbehörde kann dieser Vertrag auf maximal sechs Jahre verlängert werden (für Schulleiterinnen und -leiter gelten maximal acht Jahre).

Bundesprogrammlehrkräfte schließen den Arbeitsvertrag mit dem ausländischen Schulträger in der Regel für zwei Jahre ab. Mit Zustimmung der Schule und der Zentralstelle (und gegebenenfalls ihrer Inlandsschulbehörde) können sie diesen Vertrag im Zweijahresrhythmus bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängern.

Ortskräfte handeln die Dauer ihres Arbeitsvertrages frei mit dem ausländischen Schulträger aus.

4.

Unterrichtsverpflichtung

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit einer Dauer von 45 Minuten beträgt für Auslandsdienstlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte in der Regel:

Grund- und Hauptschullehrkräfte	28,
Realschullehrkräfte:	26,
Gymnasiallehrkräfte:	24

Wochenstunden. Die Unterrichtsverpflichtung der Ortskräfte richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem örtlichen Schulträger.

5.

Einkommen

Auslandsdienstlehrkräfte erhalten von der Zentralstelle laufende monatliche Zuwendungen, die aus einem steuerpflichtigen Inlandsteil und einem steuerfreien Auslandsteil bestehen.

Das Einkommen von Bundesprogrammlehrkräften setzt sich aus zwei verschiedenen Faktoren zusammen, nämlich dem Ortsgehalt, das ihnen die Schule zahlt und der Zuwendung des Bundesverwaltungsamtes.

Ortskräfte erhalten ihr Gehalt ausschließlich von der Auslandsschule.

6.

Sprachkenntnisse

Es wird erwartet, dass die Sprache des Gastlandes, sofern sie nicht bereits beherrscht wird, in angemessener Zeit erlernt wird. Handelt es sich um eine besonders schwierige Sprache, sollten ausreichende Kenntnisse der dort verwendeten europäischen Verkehrssprache und zumindest Grundkenntnisse in der Landessprache erworben werden. Unterrichtssprache ist fast immer Deutsch, in Ausnahmefällen wird bilingual unterrichtet.

**Als Lehrkraft ins Ausland:
der Weg der Bewerbung**

1.

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Auslandsdienstlehrkraft müssen ihre Bewerbung auf dem Dienstweg einreichen. Dieser beginnt mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen bei der Schulleitung. Die zuständige Schulbehörde prüft die Bewerbung und leitet die Unterlagen gegebenenfalls mit einem Hinweis, von welchem Zeitpunkt an die Lehrkraft zur Verfügung stehen wird (Freistellungsvermerk), an die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) weiter.

Mit der Freistellung verpflichtet sich der Dienstherr, im Fall einer Vermittlung die erforderliche Beurlaubung zu gewähren. Die Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Dienstherr kann die Freistellung widerrufen.

Da Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Bundesprogrammlehrkraft in der Regel nicht im innerdeutschen Schuldienst beschäftigt sind, können diese sich direkt bei der ZfA bewerben. Vor Aufnahme in die Bewerberdatenbank erfolgt ein Auswahlverfahren, das in der ZfA in Köln stattfindet.

Wer steht deutschen Lehrern an Auslandsschulen bei?

Wenn Sie als deutsche Lehrkraft im Ausland tätig sind – wer leistet Ihnen dann (und wenn Sie nach der Rückkehr bei der Wieder-Eingliederung in den innerdeutschen Schuldienst Probleme haben) zuverlässig Rat und Hilfe?

Darauf gibt es nur eine Antwort: die GEW mit qualifizierter Beratung, weltweit geltendem Rechtsschutz und einer ebenfalls weltweit geltenden Berufshaftpflichtversicherung.

Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Ortskraft können sich unmittelbar bei einer Auslandsschule auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben. Aktuelle Stellenangebote der Schulen finden Sie auf der Homepage der ZfA.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Aufnahme in eine von der ZfA geführte Datenbank für Ortskraft-Bewerber, über welche die Leiter der Deutschen Auslandsschulen Kontakt mit den Lehrkräften aufnehmen können.

Wichtig: Verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor klären, ob ihr Dienstherr bereit ist, sie für eine Tätigkeit als Ortskraft zu beurlauben.

2.

Bewerberauswahl/Stellenangebote

Frei werdende Stellen für Auslandsdienstlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte werden im Normalfall nicht ausgeschrieben, sondern die Leiterinnen und Leiter der Deutschen Auslandsschulen wählen aus der ZfA-Bewerberdatenbank die am Besten passenden Lehrkräfte aus.

Für alle übrigen schulischen Einrichtungen im Ausland erfolgt die Bewerberauswahl durch die Zentralstelle, bei Funktionsstellen sind die Länder beteiligt.

Zusätzliche Hinweise der Redaktion zum Merkblatt des KM

Sowohl für Auslandsdienstlehrkräfte als auch für Bundesprogrammlehrkräfte gilt eine Altersgrenze. In den Bewerbungshinweisen der ZfA heißt es hierzu u.a.: „Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Vermittlung als Auslandsdienstlehrkraft erfüllt die Lehrkraft, wenn sie ... noch nicht das 59. Lebensjahr bei Dienstantritt vollendet hat; Grund hierfür ist eine angestrebte Verweilzeit von 6 Jahren bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, die im Auslandsschuldienst verbracht werden soll (bitte beachten Sie eine hinreichende Vorlaufzeit für das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren) ...“. Als Bundesprogrammlehrkräfte können sich auch Magister mit „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ und Linguistik mit dem Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ sowie mindestens überdurchschnittlicher Examensnote bewerben.

Über die einzelnen Länder informieren landeskundliche Merkblätter beim Bundesverwaltungsamt – Amt für Auswanderung – in 50728 Köln. Jedes Bundesland betreibt in der jeweiligen Landeshauptstadt eine Beratungsstelle für Auslands-tätige und Auswanderer/innen. Ferner bietet die Forschungsstelle für Auslandsschulwesen (FO) der Universität Oldenburg, Postfach 2503, 26129 Oldenburg, Material über Auslandsschulen, Aus-

Nur Stellen, die in diesem Verfahren nicht besetzt werden können, sowie Funktionsstellen als Schulleiterin und Schulleiter oder Fachberaterin und Fachberater werden auf der ZfA-Homepage ausgeschrieben.

Ortskräfte werden ausschließlich von der Schulleitung der Deutschen Schulen ausgewählt.

3.

Beurlaubung

Nach Abschluss eines Vertrages mit dem ausländischen Schulträger wird die Zentralstelle bei der innerdeutschen Schulbehörde die Umwandlung der zugesagten Freistellung in eine Beurlaubung beantragen.

Die Lehrkraft wird unter Fortfall der Inlandsdienstbezüge beziehungsweise -vergütung aus dem Landesschuldienst beurlaubt, behält während der Zeit der Auslandstätigkeit aber ihren Status als (beurlaubte) Beamtin oder (beurlaubter) Beamter und als Angestellte und Angestellter des Bundeslandes.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.auslandsschulwesen.de.

landsschulwesen anderer Länder, Pädagogik der Auslandsschulen u.a.

An vielen Schulen im Ausland wird die Mitarbeit in der Erwachsenenbildung erwartet (Sprachkurse für Ausländer/innen, Mitarbeit im Goethe-Institut u.a.) und in anderen schulischen Bereichen (z.B. Sport, Chorleitung ...).

Bei der ZfA sind „Schulauskunftsbogen“ erhältlich (Kurzinformation über die einzelnen Schulen). ADLK und BPLK werden in der Regel Angestellte eines Schul- oder Elternvereins bzw. einer Kirchengemeinde (Schulträger).

Die Bewerbung erfolgt auf dem Dienstweg. Dienstantritt ist jeweils der 1. September (Nordhalbkugel) bzw. 1. März (Südhalbkugel).

In den Auslandsschuldienst können Lehrkräfte bis zur Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen bis zu acht Jahren beurlaubt werden. Eine Beurlaubung zur Übernahme einer Tätigkeit als „Ortslehrkraft“ ist bis zu sechs Jahren möglich.

Es ist zu empfehlen, während des Auslandsschuldienstes Kontakt zur ehemaligen Schule in Deutschland, zum zuständigen Personalrat sowie zur Schulaufsichtsbehörde zu halten. Diesen Stel-

Die Mitgliedschaft bei der GEW ist im Ausland noch wichtiger als zuhause!

Gelegentlich fühlt man sich als deutsche Lehrkraft im Ausland recht alleingelassen. Wo bekommt man **sachkundigen Rat von einer „neutralen“ Stelle**? Als GEW-Mitglied sind Sie nie allein. Am raschesten finden Sie über agal@gew.de einen kompetenten Ansprechpartner – oder über http://www.gew.de/AG_Auslandslehrerinnen_und_lehrer_AGAL.html

len sollten frühzeitig die Rückkehr und die Ein-
satzwünsche mitgeteilt werden. Ein persönliches

Gespräch während eines Heimaturlaubs kann die
berufliche Wiedereingliederung erleichtern.

3. DAAD, DED und GTZ

Andere Lehrtätigkeiten im Ausland bieten folgen-
de Organisationen an:

a) Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Der DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, FON:
(0228) 882-0, vermittelt Lehrerinnen und Lehrer
als Deutschlektoren an ausländische Hochschulen.

Internet: www.daad.de/ausland/de/3.5.html

b) Deutscher Entwicklungsdienst (DED)

Der DED, Kladowerer Damm 299, 14089 Berlin,
FON: (030) 36 509-0, sucht Lehrerinnen und Le-
hrer für die Arbeit in Entwicklungsländern.

Im Rahmen der sogenannten Bildungshilfe kann
man dort beim Aufbau oder der Weiterentwick-
lung des einheimischen Schulwesens helfen.

Informationen im Internet unter www.ded.de

c) Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Die GTZ, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760
Eschborn, FON: (06196) 79-0, FAX: (06196) 79-
115, unterstützt komplexe Reformen und Verän-
derungsprozesse in Entwicklungs- und Transfor-
mationsländern und bietet u.a. Stellen als „Experts
for Teacher Training“ an. Info im Internet unter
www.gtz.de/de/index.htm

d) Zentralstelle für Arbeitsvermittlung

Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, Vil-
lemombler Straße 76, 53123 Bonn, FON: (0228)
713-0, weist Beschäftigungsmöglichkeiten für aus-
gebildete Lehrkräfte im Ausland nach und unter-
stützt bei der Bewerbung usw.

Informationen im Internet unter

www.arbeitsamt.de/zav/

4. Hospitationsaufenthalte und Austauschprogramme

a) Lehrer- und Assistentenaustausch sowie Hospitationsaufenthalte

Verwaltungsvorschrift des KM vom 19.12.2000
(KuU S. 5/2001)

Zur Förderung des internationalen Kulturaustaus-
ches, zur internationalen Verständigung und zum
Kennenlernen des Schulwesens anderer Länder
können Lehrer aller Schularten Lehreraustausche
(kurz- oder langfristige), Assistentenaustausche und
auch Hospitationsaufenthalte durchführen.

1. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:
 - 1.1 Anträge auf Teilnahme sind auf dem Dienst-
weg an das zuständige Oberschulamt zu rich-
ten.
 - 1.2 Anträge auf Beurlaubung sind nach der Zu-
lassung auf dem Dienstweg beim zuständigen
Oberschulamt zu stellen.
 - 1.3 Ob und in welcher Höhe das jeweilige Gast-
land dem deutschen Lehrer Zuwendungen ge-
währt, richtet sich nach den Bestimmungen
des Gastlandes. Zuwendungen des Gastlandes
zu den Reisekosten sind auf die ... reisekos-
tenrechtliche Abfindung anzurechnen. ...
2. Im Übrigen ergeben sich die Möglichkeiten für
eine Beurlaubung und ihre Modalitäten aus fol-
gender Übersicht: *(hier nicht abgedruckt)*.

→ Ländertausch (Lehrkräfte); → Urlaub (Verordnung) § 31, Hinweis

b) Weitere Programme (Auswahl)

1. Einsatz deutscher Fremdsprachenassistenten an
Schulen im europäischen Ausland (Bekanntma-
chung in KuU S. 283/2001).
2. Beurlaubung im öffentlichen Interesse für be-
stimmte Lehreraustauschprogramme mit den
USA (Ausschreibung in KuU S. 312/2000).
3. Grundschullehreraustausch mit Frankreich: Ziel-
gruppe: Beamtete Lehrkräfte (Bes.-Gr. A 12),
Grundschullehrkräfte, die Französisch unterrich-
ten, werden bevorzugt zugelassen; Schwer-
punkt: altersgerechte, eher spielerische Vermitt-
lung der deutschen Sprache an französischen
Grundschulen; Dauer: ein Schuljahr; Verlänge-
rung grundsätzlich möglich (wird regelmäßig
ausgeschrieben, zuletzt: KuU S. 4/2008)
4. Auch zur Förderung der deutschen Sprache in
Osteuropa gibt es ein Lehrer-Austauschpro-
gramm: (Ausschreibung in KuU S. 153/2007).
5. Kulturaustauschprogramm im pädagogischen Be-
reich mit den USA, 11.9.2007 (KuU S. 4/2008)

→ Ländertausch (Lehrkräfte); → Schulpartnerschaften

Nutzen Sie das Schlagwortverzeichnis am Ende des Jahrbuchs.

Beihilfeverordnung (BVO) – Hinweise zu §§ 9 und 10

VO des FM über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 28.7.1995 (GBl. S. 561/1995); zuletzt geändert 17.2.2004 (GBl. S. 66/2004)

§ 9

Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit

(1) Bei Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die von Ärzten begründet als notwendig bescheinigte Behandlungspflege beihilfefähig; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 ist anzuwenden. Die Aufwendungen für die nach Absatz 8 als notwendig festgestellte häusliche Pflege (Grundpflege und zusätzlich hauswirtschaftliche Versorgung), für teilstationäre oder stationäre Pflege sind nach den folgenden Absätzen beihilfefähig, soweit nicht nach Absatz 4 eine pauschale Beihilfe zusteht.

→ Pflegeversicherung

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 1

1. Die Beihilfefähigkeit umfasst die bei einer – voraussichtlich gemäß Absatz 2 auf Dauer erforderlichen – häuslichen, teilstationären und stationären Pflege entstehenden Aufwendungen für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (vgl. Hinweise 2 und 3 zu Absatz 2). Aufwendungen für eine notwendige Behandlungspflege sind daneben entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 7 und den Hinweisen 1c, 2 und 5 dazu beihilfefähig.
2. Die Pflegefeststellen können subsidiär Beihilfe zu Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (z.B. Treppenlift) des Pflegebedürftigen im Rahmen der nachstehenden Sätze 2 bis 4 gewähren, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Voraussetzung ist, dass die private oder soziale Pflegeversicherung anteilige Zuschüsse für die Maßnahme gezahlt hat. Bei in der privaten Pflegeversicherung Versicherten ist nur der Betrag beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wurde. Bei

Personen nach § 28 Abs. 2 SGB XI wird entsprechend Absatz 6 Satz 1 verfahren.

(2) Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Vorrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist mindestens, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Vorrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Die Pflegebedürftigen sind einer der Stufen nach § 15 SGB XI zuzuordnen.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 2

1. Krankheiten oder Behinderungen sind
 - Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
 - Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
 - Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.
2. Hilfe besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.
3. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind

Hinweise zu § 9 – Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Hinweise der Redaktion; Quelle: Finanzministerium, Juni 2008

Durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28.5.2008 (BGBl. I S.874) sind Verbesserungen der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erfolgt. Es handelt sich im wesentlichen um

- Anhebung des Höchstbetrags für häusliche Pflege nach § 9 Abs. 3 BVO in Stufe 1 auf 420 Euro, in Stufe 2 auf 980 Euro und in Stufe 3 auf 1.470 Euro;
- Anhebung des Höchstbetrags für häusliche Pflege durch geeignete Pflegepersonen in § 9 Abs. 4 BVO in Stufe 1 auf 215 Euro, in Stufe 2 auf 420 Euro und in Stufe 3 auf 675 Euro;
- Anhebung der Höchstbeträge für Verhinderungspflege (§ 9 Abs. 6 Nr. 2 BVO) und für Kurzzeitpflege (§ 9 Abs. 7 Satz 1 BVO) auf 1.470 Euro;
- Anhebung der Obergrenze bei Kombination von häuslicher Pflege mit teilstationärer Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nacht-

pflege auf 150 v.H. der Höchstbeträge nach § 9 Abs. 3 BVO;

- Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater nach § 7a SGB XI.

Die Erweiterung des Personenkreises, der Beratungen in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI und Leistungen wegen erheblichem allgemeinem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf nach § 45a und § 45b SGB XI erhalten kann (sog. Pflegestufe 0), ist infolge der Verweisung in § 9 Abs. 6 Nr. 3 und 4 BVO unmittelbar anzuwenden.

Gleiches gilt für die Anhebung der Höchstbeträge und die Übertragungsmöglichkeit in diesen Vorschriften.

Im Vorgriff auf die vorgesehene Anpassung der Beihilfeverordnung werden die entsprechenden Leistungen mit Wirkung ab 1. Juli 2008 auch den Beihilfeberechtigten bewilligt.

- im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung,
 - im Bereich der Ernährung das mündgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
 - im Bereich der Mobilität das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
 - im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.
4. Bei Kindern ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.
5. Die Beschäftigung und Betreuung z.B. in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 9, siehe auch nachstehend Hinweis 4 zu Absatz 7. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z.B. Fahrkosten).
- (3) Die Aufwendungen für häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte in dem als notwendig festgestellten Umfang der Pflege sowie für teilstationäre Pflege einschließlich der Fahrkosten sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI beihilfefähig für Pflegebedürftige

1. der Stufe 1 bis zu 420* Euro monatlich,
2. der Stufe 2 bis zu 980* Euro monatlich,
3. der Stufe 3 bis zu 1.470* Euro monatlich.

* neue Sätze ab 1.7.2008; Anm.d.Red.

Ist in besonders gelagerten Einzelfällen ein außergewöhnlich hoher Pflegebedarf festgestellt, der das in Pflegestufe 3 übliche Maß weit übersteigt, so sind Aufwendungen entsprechend § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bis zu 1918 Euro monatlich beihilfefähig. Im Übrigen ist § 5 Abs. 6 mit Ausnahme von dessen Satz 3 anzuwenden.

Werden nicht mindestens die Voraussetzungen der Pflegestufe 2 erfüllt, so sind Aufwendungen nach Satz 3 nur bis zu höchstens einem Viertel der Kosten einer Berufspflegekraft nach Verg. Gr. Kr. V der Anlage 1 b zum BAT als notwendig anzusehen. Bei einer Pflege durch nahe Angehörige sind die Aufwendungen im Rahmen der Sätze 1 bis 4 nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 beihilfefähig; besteht danach kein Beihilfeanspruch, findet Absatz 4 Anwendung.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 3

1. Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die
 - bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen (§ 71 Abs. 1, § 72 SGB XI) oder
 - bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI) oder
 - von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind oder
 - mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI geschlossen haben.
2. Die Höhe der beihilfefähigen Pflegeaufwendungen ist abhängig von der Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen.

2.1 Pflegestufe 1

Erheblich Pflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

2.2 Pflegestufe 2

Schwerpflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

2.3 Pflegestufe 3

Schwerstpflegebedürftige sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

3. Nach § 89 SGB XI sind die Vergütungen der ambulanten Pflegeleistungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen zu vereinbaren. Aufwendungen für Pflege sind nur angemessen, soweit sie sich im Rahmen dieser Vereinbarungen halten.
 4. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, so ist der Höchstbetrag nach Satz 1 entsprechend zu mindern; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Gleiches gilt für den Selbstbehalt nach Satz 3. Zur Höhe der Durchschnittskosten einer Krankenpflegekraft vgl. Hinweis 3 Satz 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7.
 5. Bis zu den festgelegten Obergrenzen der beihilfefähigen Aufwendungen sind die Kosten einer teilstationären Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung, einschließlich etwaiger täglicher Fahrten, beihilfefähig. Stellt die teilstationäre Pflegeeinrichtung einen Pauschalsatz für Pflegeleistungen und Unterkunft und Verpflegung in Rechnung, sind 50 v.H. des Pauschalsatzes als Pflegekosten anzusetzen.
 6. Außergewöhnlich hoher Pflegebedarf nach Satz 2 liegt nicht vor, wenn die Aufwendungen für die nach Absatz 8 notwendige Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung den Höchstbetrag nach Satz 1 um nicht mehr als 150 Euro monatlich übersteigen.
- (4) Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegepersonen (19 SGB XI) wird eine Pauschalbeihilfe ohne Nachweis von Aufwendungen gewährt. Als beihilfefähige Aufwendungen gelten in den Pflegestufen des § 15 SGB XI entsprechend § 37 Abs.1 SGB XI monatlich

1. in Stufe 1 215* Euro,
2. in Stufe 2 420* Euro,
3. in Stufe 3 675* Euro.

* neue Sätze ab 1.7.2008; Anm.d.Red.

Die Beiträge in Satz 2 vermindern sich entsprechend § 3 Abs. 4 BBesG anteilig nur um Tage einer vollstationären Unterbringung nach § 6 Abs.1 Nr. 6 und § 7, soweit diese über vier Wochen hinausgeht, sowie um Tage, für die Beihilfe nach Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 7 zusteht. Dabei gelten die Tage der An- und Abreise jeweils auch als volle Tage der häuslichen Pflege.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 4

1. Die Pauschalbeihilfe darf nur einmal pro Pflegebedürftigen gewährt werden, auch bei Kombinationspflege. Die Zahl der Pflegepersonen ist für die Höhe der Pauschalbeihilfe nicht maßgeblich.

2. Hinsichtlich Abschlagszahlungen auf die Pauschalbeihilfe siehe den Hinweis zu § 17 Abs. 7.
3. Zeiten, für die Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, §§ 7, 8 oder Absatz 7 für den Pflegebedürftigen geltend gemacht werden, unterbrechen die häusliche Dauerpflege. Für diese Zeiten wird die Pauschalbeihilfe nicht gewährt, wobei der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung der Unterbrechung für die Pauschalbeihilfe unschädlich sind. Gleiches gilt für Zeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 10b und § 9 Abs. 3, sofern es sich nicht um Kombinationspflege (Abs. 5) handelt. Leistungen aus einer Pflegeversicherung für Zeiträume, für die keine Beihilfe zusteht, bleiben unberücksichtigt.
4. Wird eine geeignete Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen durch eine andere geeignete Person ersetzt, ändert dies an der Höhe der Pauschalbeihilfe nichts; gewährt die Pflegeversicherung gleichwohl höhere Leistungen, so verbleibt es ausnahmsweise bei der Anrechnung in der bisherigen Höhe auf die Pauschalbeihilfe. Wird vertretungsweise die Pflege durch eine Pflegekraft nach Absatz 3 ausgeübt, sind die Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 3 beihilfefähig.
5. Wird ein dauernd Pflegebedürftiger vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung vollstationär gepflegt (Kurzzeitpflege), sind die Aufwendungen nach Maßgabe der Absätze 7 und 9 beihilfefähig.
6. Entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften im Sinne von Satz 4 sind z.B. solche nach § 35 Abs. 1 BVG, § 44 SGB VII, § 34 BeamtVG. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 69a BSHG.
7. Die Vorschriften über die Beihilfebemessungssätze (§ 14) finden auf die Pauschalbeihilfe keine Anwendung. Bei der Festsetzung der Beihilfe ist § 15 Abs. 2 letzter Satz zu beachten.
8. Für die geeigneten Pflegepersonen i.S. des § 19 SGB XI, die mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegen und nicht daneben mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind, sind nach Maßgabe des § 44 SGB XI Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die keine Pauschalbeihilfe zusteht. Die Beiträge sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI von den Beihilfestellen anteilig zu tragen; für die Höhe des Anteils gilt Absatz 4 oder 6 sinngemäß. Einzelheiten der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus einer Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfestellen, die im GMBI. 1995 S. 347 bekanntgemacht wurde.

Die Meldungen der zu versichernden Person an den Rentenversicherungsträger erfolgen auf Antrag der Pflegeperson durch die Pflegeversicherung. Die Beihilfestellen haben insoweit keine Meldepflicht.

(5) Wird die häusliche Pflege teilstationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§§ 43a, 71 Abs. 4 SGB XI) erbracht, so sind die Aufwendungen für die Pflege in der Einrichtung, neben Aufwendungen nach Absatz 4, bis zur Höhe der Hälfte der in Satz 2 genannten Beträge beihilfefähig. Wird die Pflege vollstationär in Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht, so gelten als beihilfefähige Aufwendungen für die Pflege in der Einrichtung

in Pflegestufe 1	monatlich 245 Euro,
in Pflegestufe 2	monatlich 393 Euro und
in Pflegestufe 3	monatlich 638 Euro.

Im Monat des Beginns und der Beendigung der Pflege werden die Beträge nach Satz 1 und Satz 2 halbiert; im Übrigen sind Unterbrechungszeiten bereits bei der Bemessung der Beträge berücksichtigt.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 5

1. Bei einer Kombination der Leistungen nach den Absätzen 3 und 4 ist entsprechend § 38 SGB XI die Pauschalbeihilfe nach Absatz 4 nur anteilig mit einem Vornhundertersatz festzusetzen, der sich aus der Differenz zwischen dem einschlägigen, nach Absatz 3 beihilfefähigen Höchstbetrag und den tatsächlich geringeren Aufwendungen für Pflege ergibt. Das von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung zugrunde gelegte Verhältnis der anteiligen Inanspruchnahme ist nicht auch für die Pauschalbeihilfe maßgeblich.

Beispiele:

1.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe 2 die Pflege teilweise durch Berufspflegekräfte mit Aufwendungen von monatlich 368,40 Euro (40% von 921 Euro), zum anderen Teil durch eine Pflegeperson nach Absatz 4 (somit zu 60%), in Anspruch.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	
30% aus 368,40 Euro	= 110,52 Euro
– zum Pflegegeld (60% von 410 Euro)	
= 246 Euro, (daraus 30%)	= 73,80 Euro
Gesamt	= 184,32 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	
70% aus 368,40 Euro	= 257,88 Euro
– Pauschalbeihilfe (60% von 410 Euro)	= 246 Euro,
abzüglich 73,80 Euro der	
privaten Pflegeversicherung	= 172,20 Euro
Gesamt	= 430,08 Euro.

1.2 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe 2 zu jeweils 50% die Pflege durch Berufspflegekräfte (460,50 Euro von 921 Euro) und das Pflegegeld (205 von 410 Euro) in Anspruch. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung in diesem Fall von der Hälfte 50%.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	
50% von 460,50 Euro	= 230,25 Euro
– zum Pflegegeld 50% von 205 Euro	= 102,50 Euro
Gesamt	= 332,75 Euro

b) Leistungen der Beihilfe

– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft	
in gleichem Wert der Leistung der sozialen	
Pflegeversicherung (Absatz 6)	= 230,25 Euro
– Pauschalbeihilfe (50% von 410 Euro)	= 205 Euro)
abzüglich des anteiligen Pflegegeldes	
der sozialen Pflegeversicherung	
von 102,50 Euro	= 102,50 Euro
Gesamt	= 332,75 Euro.

2. Bei der Prüfung, ob ein außergewöhnlich hoher Pflegebedarf nach Absatz 3 Satz 2 besteht, ist bei Kombinationspflege auch der als notwendig festgestellte Umfang der Pflege durch geeignete Pflegepersonen (Absatz 4) fiktiv mit dem Betrag zu bewerten, der für geeignete Pflegekräfte (Absatz 3) aufzuwenden wäre. Dabei dürfen die Pflegeleistungen von geeigneten Pflegepersonen (Absatz 4) in Pflegestufe 2 und 3 insgesamt mit dem Betrag für höchstens eine vollbeschäftigte Berufspflegekraft bewertet werden, in Pflegestufe 1 ist die Obergrenze in Absatz 3 Satz 4 zu beachten.

Die anteilige Pauschalbeihilfe ist danach mit dem Prozentsatz zu errechnen, der dem Anteil der fiktiv bewerteten Pflege durch geeignete Pflegepersonen an den fiktiven Gesamtkosten entspricht. Beispiel hierzu: Pflegestufe 3, tatsächliche Aufwendungen nach Absatz 3 = 1000 Euro, fiktiv bewertete Pflege durch Pflegepersonen 2500 Euro, fiktive Gesamtkosten somit 3500 Euro. Der Anteil

der Pflegeperson ist demnach 71,4%, die Pauschalbeihilfe ist mit anteilig 72% (aufgerundet) aus 665 Euro = 478,80 Euro festzusetzen. Hiervon ist noch die von der Pflegeversicherung geleistete anteilige Pauschale abzuziehen.

(6) Treffen Aufwendungen für verschiedene Pflegeleistungen zusammen, so gilt Folgendes:

1. Wird die Pflege im Kalendermonat teilweise sowohl durch Pflegekräfte oder teilstationär (Absatz 3) als auch durch geeignete Pflegepersonen (Absatz 4) sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Absatz 5) erbracht, so darf die Summe der nach den Absätzen 3 bis 5 beihilfefähigen Beträge den nach der Pflegestufe zutreffenden Höchstbetrag in Absatz 3 im Kalendermonat nicht übersteigen (kombinierte Pflege).

2. Ist eine Pflegeperson nach Absatz 4 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für die Pflege entsprechend § 39 Satz 3 SGB XI bis zu weiteren 1.470* Euro jährlich beihilfefähig (Verhinderungspflege). Absatz 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

* neue Sätze ab 1.7.2008

3. Neben einer Beihilfe nach Absatz 4 sind Aufwendungen für Beratungen nach § 37 Abs. 3 SGB XI ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

4. Bei einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Aufsichtung und Betreuung sind Aufwendungen für Leistungen nach Maßgabe der §§ 45a und 45b SGB XI beihilfefähig.

(7) Kann die häusliche Pflege (Absätze 3 bis 5 Satz 1) zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, so sind Aufwendungen für vollstationäre Pflege entsprechend § 42 Abs. 2 SGB XI bis zu 1.470* Euro im Kalenderjahr beihilfefähig (Kurzzeitpflege). Ist häusliche Pflege längerfristig nicht ausreichend möglich, so sind Aufwendungen für die vollstationäre Pflege nur in einer dafür zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs.1 Satz 1 SGB XI) beihilfefähig. Erfolgt die Unterbringung vollstationär, liegen aber die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 und des Absatzes 5 nicht vor, so sind die auf die Pflege entfallenden Kosten im Rahmen der Höchstbeträge des Absatzes 3 beihilfefähig.

* neue Sätze ab 1.7.2008

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 7

1. Die Vorschrift erfasst die Kosten für Pflege in Pflegeeinrichtungen (vollstationär als Kurzzeitpflege oder dauernde Pflege). Bezüglich der zugleich anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung ist ausschließlich Absatz 9 maßgeblich.

2. In Fällen, in denen weder häusliche Pflege noch teilstationäre Pflege möglich ist, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf stationäre Kurzzeitpflege. Er wird für einen begrenzten Zeitraum in eine vollstationäre Einrichtung im Sinne der §§ 71 Abs. 2, 72 SGB XI aufgenommen und dort gepflegt. In Betracht kommt die Kurzzeitpflege

– für eine Übergangszeit nach einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung, wenn etwa für die häusliche Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder die Pflegeperson die Pflege noch nicht sofort übernehmen kann, oder

– für Zeiten der Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson, die nicht mit Leistungen nach Absatz 3 bis 5 überbrückt werden können, oder in Krisenzeiten, z.B. bei völligem Ausfall der bisherigen Pflegeperson oder kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Bei festgestellter Pflegebedürftigkeit ist für eine Kurzzeitpflege bis zu 28 Tagen pro Kalenderjahr kein besonderer Nachweis der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erforderlich.

3. Die Kosten für dauernde stationäre Pflege mit Unterkunft und Verpflegung sollen insbesondere dann als notwendig angesehen werden, wenn nach ärztlichem Attest der zeitliche Umfang der Behandlungs- und Grundpflege wöchentlich über 38,5 Stunden hinausgeht und deshalb für eine häusliche Krankenpflege mehr als die Arbeitszeit einer Krankenpflegekraft benötigt würde.

4. Werkstattgebühren sind sowohl bei getrennter Berechnung neben einem Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung als auch bei pauschaler Einbeziehung in einen einheitlichen Tagessatz nicht beihilfefähig (§ 101 Nr. 2 LBG, § 5 Abs. 4 Nr. 9 und § 9 Abs. 9 letzter Satz BVO); denn sie sind entsprechend der Zielsetzung der Werkstätten – siehe §§ 102, 109 SGB III, §§ 39 – 41, 136, 144 SGB IX und die Werkstättenverordnung dazu – weder Kosten der Behandlung oder Pflege noch Kosten der Unterkunft und Verpflegung in einer Pflegeeinrichtung, sondern Aufwendungen im Sinne einer nicht beihilfefähigen sozialen oder beruflichen Rehabilitation. Auch die Versicherungsbeiträge für einen Beschäftigten in einer Werkstatt für Behinderte sind nicht beihilfefähig. Wenn neben Werkstattgebühren gleichzeitig Kosten für getrennt erbrachte und berechnete stationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung anfallen, können diese – nicht aber die Werkstattgebühren – gemäß Absatz 7 und 9 beihilfefähig sein, wenn stationäre Pflege ohnehin notwendig ist.

5. Nach § 84 Abs. 3, 4 SGB XI sind die Pflegesätze für alle Heimbewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Aufwendungen für vollstationäre dauernde Pflege sind nur in diesem Rahmen beihilfefähig.

(8) Die Beihilfestelle entscheidet über die Pflegebedürftigkeit und die Beihilfe. Erforderlich ist eine Erhebung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit durch ein medizinisches Gutachten, das zu dem Vorliegen der Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist die von der Versicherung festgestellte Pflegestufe auch für die Beihilfe bindend, im Übrigen ist aufgrund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden; Kostenanteile für die Erstellung dieses Gutachtens werden nicht erstattet. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe bei der Beihilfestelle oder Pflegeversicherung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 8

1. Für Versicherte der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat deren Versicherung die Pflegebedürftigkeit und die Stufe der Pflegebedürftigkeit feststellen zu lassen (gesetzliche Verpflichtung). Diese Feststellung ist auch für die Beihilfestelle maßgebend und dieser vom Antragsteller in geeigneter Weise zugänglich zu machen (z.B. Kopie des Gutachtens, schriftliche Leistungszusage der Versicherung). Besteht keine Pflegeversicherung, ist ein medizinisches Gutachten (§ 18 Abs. 5) über die Pflegebe-

dürftigkeit und die Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe vorzulegen.

2. Ist im Einzelfall eine vorgelegte Leistungszusage nicht ausreichend oder beantragt der Beihilfeberechtigte weitergehende Beihilfe nach Abs. 3 Satz 2, ist vom Beihilfeberechtigten oder von der Beihilfestelle (mit Einwilligung des Pflegebedürftigen einsch. Entbindung von der Schweigepflicht) bei der Pflegeversicherung eine Kopie des Gutachtens anzufordern. Ohne einen derartigen Nachweis ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich (vgl. § 22 LVwVfG). Sofern erforderlich, ist eine ergänzende ärztliche oder gutachterliche Stellungnahme anzufordern. Bei fortbestehenden Unklarheiten ist nach § 18 Abs. 5 zu verfahren.
3. Die Antragsfrist nach Satz 4 gilt nur für den Beginn der Beihilfe wegen Pflegebedürftigkeit und für den Wechsel in eine höhere Pflegestufe, sie gilt nicht für den Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Pflege nach Abs. 3 bis 7.
4. Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Feststellung der Pflegeversicherung auszusetzen; sodann ist der Widerspruch ggf. als unbegründet zurückzuweisen.
5. Für Klagen in Angelegenheiten nach dem SGB XI (z.B. Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Zuordnung zu einer Pflegestufe) sind die Sozialgerichte zuständig (§ 51 Abs. 2 SGG).

(9) Aus Anlass einer nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 beihilfefähigen vollstationären Pflege sind Aufwendungen für Unterkunft (einschließlich Investitionskosten und Verpflegung) insoweit beihilfefähig, als sie einen Eigenanteil übersteigen.

1. Der Eigenanteil beträgt bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 250 Euro, mit zwei Angehörigen 220 Euro, mit drei Angehörigen 190 Euro, mit mehr als drei Angehörigen 160 Euro pro Kalendermonat; die Beträge gelten für jede Person, wenn mehr als eine Person vollstationär pflegebedürftig ist.
2. Bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige oder bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen beträgt der Eigenanteil 70 vom Hundert der in § 2 Abs. 2 genannten Bruttobezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtungen.

Angehörige im Sinne der Nummern 1 und 2 sind Personen, die nach § 3 Abs.1 berücksichtigungsfähig sind. Die in Nummern 1 und 2 bezeichneten monatlichen Eigenanteile werden entsprechend § 3 Abs. 4 BBesG nicht für Kalendertage abgesetzt, für die keine Aufwendungen für Unterkunft in Rechnung gestellt sind.

Hinweise des Finanzministeriums zu Absatz 9

1. Die in Satz 1 genannten Anstalten und Pflegeheime sind Pflegeeinrichtungen, wenn sie regelmäßig pflegebedürftige zur Betreuung und Pflege vollstationär aufnehmen. Hierzu können auch Krankenanstalten (z.B. Bezirks- und Landeskrankenhäuser) sowie Pflegeabteilungen und Pflegeplätze in Altenheimen gehören. Eine Einrichtung gilt stets als Pflegeheim, wenn die Pflegeversicherung Leistungen für vollstationäre Pflege erbringt. Übergangsweise gilt eine Einrichtung auch als Pflegeheim, wenn die

nach dem Heimgesetz vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 764) zuständige Behörde die zum Betreiben eines Pflegeheims oder einer einem Pflegeheim vergleichbaren Einrichtung (nicht aber nur zum Betreiben eines Altenheims, Altenwohnheims oder gleichartigen Einrichtung) erforderliche Erlaubnis erteilt hat. Jedoch können derartige Einrichtungen auch in Altenheimen, Altenwohnheimen oder Wohnheimen für Behinderte betrieben werden, und zwar entweder als besondere Pflegestation oder als einzelner Pflegeplatz (§§ 23, 28 der Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983, BGBl. I S. 550). In Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes gilt gleiches, wenn im Übrigen die vorgenannten Voraussetzungen für eine Erlaubnis vorliegen. Andere Einrichtungen sind keine Einrichtungen im Sinne des Satzes 1.

2. Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in anderen als in Hinweis 1 genannten Einrichtungen sind nach § 9 Abs. 9 nicht beihilfefähig. Demnach gehören Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in Kinderheimen, Erziehungsinstituten, Ganztagschulen, Tagesheimen, Tagespflegeheimen, Altenheimen, Altenwohnheimen oder Wohnheimen für Behinderte (sofern es sich nicht um Pflegeplätze i. S. des Hinweises 1 Satz 5 handelt) zu den nicht beihilfefähigen Kosten der täglichen Lebenshaltung oder zu den gleichfalls nicht beihilfefähigen Maßnahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation.
3. Betten- und Platzfreihaltegebühren, die durch die Unterbrechung wegen Krankheit des Pflegebedürftigen erhoben werden, sind beihilfefähig. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aus einem sonstigen, in der Person des Pflegebedürftigen liegenden Grund bis zu 30 Kalendertagen jährlich.
4. Für die Berechnung der beihilfefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bleiben die beihilfefähigen Pflegekosten unberücksichtigt. Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, sind hierfür 50 v.H. des Pflegesatzes anzusetzen.
5. Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge, Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 BeamtVG genannten Bruttobezüge. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG, Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG und Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI bleiben unberücksichtigt. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen, Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, mehrerer Versorgungsbezüge oder den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Renten ist die Summe aller nach Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Dem Betrag der Dienst- oder Versorgungsbezüge ist der Zahlbetrag der Renten hinzuzurechnen. Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Rentenbetrag, der sich ohne Berücksichtigung der Beitragszuschüsse und der Versicherungsbeiträge ergibt.
6. Der monatliche Eigenbehalt ist nur im Kalendermonat des Beginns oder der Beendigung entsprechend der Zahl der Tage, für die keine Kosten berechnet sind, zu mindern; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen.

(10) Aufwendungen für Hilfsmittel zur Linderung von Beschwerden, zur Erleichterung der Pflege oder der selbstständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen sind nach Maßgabe der Anlage beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gilt Satz 1 nur für Gegenstände, die zum Verbrauch bestimmt sind, die individuell angepasst sind oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen sind, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind.

(11) Aufwendungen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn und soweit die Maßnahme von der Pflegeversicherung anteilig bezuschusst wird.

§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge

(1) Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nur beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monaten vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann,
3. bei Frauen vom Beginn des 20., bei Männern vom Beginn des 45. Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
4. bei Personen vom Beginn des 36. Lebensjahres an die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

Hinweis der Redaktion: Beihilfeberechtigte haben jedes zweite Jahr einen Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs („Hautkrebs-Screening“). Die dabei ent-

stehenden, dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen müssen vom behandelnden Arzt nach GOÄ abgerechnet werden und sind mit dem Beihilfeantrag geltend zu machen. Für Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist im Gegensatz zu gesetzlich Versicherten kein besonderer Berechtigungsschein notwendig. Das Hautkrebs-Screening wird in speziell hierzu qualifizierten Praxen durchgeführt. Berechtig, diese Untersuchung durchzuführen, sind Dermatologen (Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten) und Hausärzte (Praktische Ärzte, Allgemeinmediziner, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung sowie Internisten), die auf Grund einer Zertifizierung eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vorweisen können. (Quelle: Information des LBV vom 9.7.2008)

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ambulante ärztliche Leistungen, wenn diese notwendig sind, um

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,
3. Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden oder
4. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

(4) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlass von Reisen in Gebiete außerhalb Europas und solche aus beruflichen Gründen.

Hinweise des Finanzministeriums zu Abs. 1 und 3
Zur Abgrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen finden die diesbezüglichen Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen ergänzende Anwendung.

Feiertage

Hinweise der Redaktion auf die in der → Schulbesuchsverordnung erwähnten Fest- und Feiertage

Griechische und griechisch-orthodoxe Feiertage

1. Jährlich wechselnde Feiertage:

Jahr	Rosenmontag („Grüner Montag“)	Karfreitag*	Ostern So / Mo*	Pfingsten So / Mo
2009	2. März	17. April	19./20. April	7./8. Juni
2010	15. Februar	2. April	4./5. April	23./24. Mai

2. Gleich bleibende Feiertage in Griechenland:

Theophanie (Dreikönigsfest): 6. Januar / Drei Hierarchen (Schulfeiertag): 30. Januar / Mariä Verkündigung (Nationalfeiertag): 25. März / Mariä Entschlafung: 15. August / Kreuzerhöhung: 14. September / Nationalfeiertag: 28. Oktober / Weihnachten wie in der Ev. und der Kath. Kirche.

* Nach der SchulbesuchsVO (Anl. zu § 4 Abs. 2. Nr. 1 und 2) ist eine Beurlaubung am Karfreitag und Ostermontag möglich.

Jüdische Feiertage

Jahr	2008/09	2009/10	2010/11
Neujahrsfest (<i>Rosh ha-Schana</i>)	30.9./1.10.2008	19./20.9.2009	9./10.9.2010
Versöhnungsfest (<i>Jom Kippur</i>)	9.10.2008	28.9.2009	18.9.2010
Laubhüttenfest (<i>Sukkot</i>)	14./15.10.2008	3./4.10.2009	23./24.9.2010
Beschlussfest (<i>Schemini Azeret</i> und <i>Simchat Tora</i>)	21./22.10.2008	10./11.10.2009	30.9./1.10.2010
<i>Chanukka</i>	22.-29.12.2008	12.-19.12.2009	2.-9.12.2010
<i>Purim</i>	10.3.2009	28.2.2010	20.3.2011
Passahfest (<i>Pessach</i>)	9./10.+15./16.4.2009	30./31.3. + 5./6.4.2010	19./20.+25./26.4.2011
Jüdisches Pfingstfest (<i>Schawuot</i>)	29./30.5.2009	19./20.5.2010	8./9.6.2011

Jüdische Feste beginnen stets am Abend des Vortages. Wir führen sie hier mit den Bezeichnungen auf, die vom Kultusministerium unverständlichlicherweise in der Anlage zur Schulbesuchsverordnung verwendet werden, fügen aber jeweils in Klammern und in kursiver Schrift den hebräischen Namen hinzu; so bezeichnet das KM z.B. das jüdische Wochenfest (*Schawuot*) sehr missverständlich als „jüdisches Pfingstfest“ und fasst die beiden Feiertage *Schemini Azeret* und *Simchat Tora* unter „Beschlussfest“ zusammen (richtig wäre „Schlussfest“). Die Aufstellung enthält auch die Feste Chanukka und Purim; diese fallen jedoch nicht unter die Anlage zu § 4 Abs. 1 und 2 der SchulbesuchsVO, es ist also an diesen Feiertagen keine Beurlaubung möglich.

Moslemische und türkische Feiertage*

Jahr	Ramadan-Monat	Zuckerfest ¹	Opferfest ²	Neujahr ³	Ashura ⁴	Mevlid ⁵
2008/09	1.-30.9.2008	1.10.2008	8.12.2008	29.12.2008 (1430 nH)	7.1.2009	9.3.2009
2009/10	22.8.-1.9.2009	2.9.2009	27.11.2009	18.12.2009 (1431 nH)	27.12.2009	26.2.2010
2010/11	11.8.-9.9.2010	10.9.2010	12.11.2010	7.12.2010 (1429 nH)	17.12.2010	16.2.2011

* Die Termine hängen nicht nur vom Kalender, sondern auch von der eigentlichen Sichtung des Neumondes ab. Je nach islamischer Rechtsschule kann es deshalb – insbesondere beim Ramadan-Termin – zu regionalen/konfessionellen Termin-Abweichungen um bis zu einem Tag kommen.

1. Der Fastenmonat Ramadan (*türk. Ramazan*) endet mit dem Zuckerfest (*türk. Seker Bayram*; arab.: *Idul Fitri*)
2. *türk.*: Kurban Bayram, arab.: *Idul Adha*
3. in Klammern das entsprechende Jahr nach dem islamischen Kalender (nH = nach der Hidschra)
4. Fasten- und Rettungstag des Propheten Moses
5. Geburtstag des Propheten Muhammad

Im Fastenmonat Ramadan sind Moslems durch die religiösen Fastengebräuche (verkürzte Nachtruhe, keine Getränke- und Nahrungsaufnahme zwischen Morgendämmerung und Sonnennuntergang) häufig psychisch und physisch stark belastet. Die Fastenpflicht beginnt ab der Geschlechtsreife (erste Monatsblutung bzw. erster Samenguss); vorher ist

das freiwillige Fasten erwünscht. Hierauf sollte Rücksicht genommen werden. Das Fasten entbindet grundsätzlich nicht von der Teilnahme an schulischen Pflichtveranstaltungen.

Nach der Anlage zur SchulbesuchsVO (Ziff. VI) werden moslemische Schüler/innen am Zuckerfest und am Opferfest je einen Tag lang beurlaubt. Nationale türkische Feiertage sind der 23. April („Tag der nationalen Souveränität und der Kinder“), der 19. Mai (Gedenktag an Atatürk; Jugend- und Sportfest), der 30. August („Tag der Befreiung“) sowie der 29. Oktober („Tag der Republik“). An diesen Tagen finden in den muttersprachlichen Klassen und Kursen Schulveranstaltungen statt. Eine Beurlaubung zu diesen Feiertagen ist auf begründeten Antrag möglich (Ziff. 4.3 SchulbesuchsVO lässt dies durch die Formulierung „insbesondere“ zu).

→ Aufsicht (Schwimmunterricht); → Ermessen; → Ferienverordnung (Anlage); → Juristische Terminologie; → Schulbesuchsverordnung (Anlage; dort auch Hinweise zur Freistellung vom Sportunterricht)

Schulärztliche Untersuchung

Auszug aus der VO des Sozialministeriums zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Schulen) vom 15.8.1997 (KuU S. 199)

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Maßnahmen ... ist die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständig, in deren Bezirk sich die Schule befindet, die von dem Kind besucht werden soll oder wird.

§ 2 Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen

- (1) Schulärztliche Untersuchungen dienen
1. der Untersuchung, Feststellung und Beurteilung von gesundheitlichen Einschränkungen, die die Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht gefährden können,
 2. der individuellen präventiven gesundheitlichen Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, soweit eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche in sozialen Notlagen.
- (2) Einschulungsuntersuchungen sind bei allen einzuschulenden Kindern Pflicht. Sie sollen in den letzten sechs Monaten vor dem Beginn des Schuljahres durchgeführt werden. Die Untersuchung erfolgt einzeln bei jedem Kind. An Sonderschulen können die Einschulungsuntersuchungen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden. Während des Schuljahres können weitere schulärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.
- (3) Die Einschulungsuntersuchung umfasst in der Regel die Feststellung von Vorbefunden aus vorgelegten Dokumenten und die Befunderhebung aus der aktuellen Untersuchung. Umfang und Durchführung weiterer Untersuchungen zur Abklärung gesundheitlicher Einschränkungen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen, richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die erhobenen Befunde und eine zusammenfassende ärztliche Beurteilung des gesamten Untersuchungsergebnisses sind zu dokumentieren.
- (4) Die Einschulungsuntersuchung kann bereits vor der Anmeldung zur Schule erfolgen. § 91 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (5) Mit Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten sollen
- Befunde, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an Erziehungs- und Lehrkräfte der Schule
 - Kinder mit Befunden, die der weiteren Abklärung bedürfen, an andere Ärzte oder Ärztinnen weitergeleitet werden.
- (6) Die Leistungen sind unentgeltlich. ...

§ 3 Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der zielgruppenspezifischen Untersuchungen und Maßnahmen in Schulen

- (1) Zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen dienen der Beratung von Schülern und Schülerinnen, Lehrkräften und der oder des Sorgeberechtigten zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Die Gesundheitsämter können Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln, die auf die besondere gesundheitliche Situation der Schüler oder Schülerinnen abgestimmt sind.
- (2) Die Gesundheitsämter sollen die oder den Sorgeberechtigten sowie Erziehungs- und Lehrkräfte der Schulen in die zielgruppenspezifischen Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen in Schulen einbeziehen. Vor Beginn einer Untersuchung ist die Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten einzuholen.
- (3) Zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen in Schulen erfolgen bei Bedarf, soweit erforderlich nach Anordnung des Sozialministeriums.
- (4) § 2 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 4 Mitwirkung der Schulen

- (1) Schulärztliche Untersuchungen werden im Benehmen, zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule durchgeführt.
- (2) Die Schulen übermitteln den oder dem Sorgeberechtigten der Kinder, die zur Schule angemeldet sind oder die Schule besuchen, die ihnen vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Vordrucke. Sie wirken auf eine Rückgabe anlässlich der schulärztlichen Untersuchung oder der zielgruppenspezifischen Untersuchung oder Maßnahme hin.

→ Schulgesetz § 91

- (3) Die Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchungen und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweckerfüllung nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 notwendig sind. Sie teilen insbesondere die Zahl der einzuschulenden Kinder oder die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Schüler und Schülerinnen jeweils unter Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und Nationalität mit. Bei den in § 3 Abs. 1 genannten Lehrkräften und dem oder den dort aufgeführten Sorgeberechtigten genügen die Benennung des Familien- und Vornamens. Die

Schulen stellen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

→ Kooperation Kindergarten – Grundschule

Hinweise der Redaktion:

1. Zur Durchführung dieser Untersuchungen gibt es Richtlinien des Sozialministeriums vom 17.11. 2004 (GABl. S. 829/2004).
2. Die Landesregierung hat im Jahr 2008 angekündigt:
Alle Kinder, auch Kinder ohne Kindergartenbesuch, werden in der ersten Untersuchung der „neuen“ ESU 15 bis 24 Monate vor der Einschulung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter auf Entwicklungsauffälligkeiten untersucht und bei Auffälligkeiten anschließend nachuntersucht. So können gezielte Fördermaßnahmen eingeleitet werden. Zum Untersuchungsprogramm gehören ein Screening des Entwicklungsstandes und der Fertigkeiten in Entwicklungsdimensionen wie beispielsweise Seh- und Hörvermögen, sprachliche Kompetenz, Motorik und auch Körpergröße und Gewicht. Ergibt das Screening Hinweise auf eine mögliche Sprachentwicklungsverzögerung, sollen diese Kinder in der Sprachstands-

diagnose nochmals eingehender untersucht werden. Ausgewertet werden auch Eltern- und Erzieherinnenfragebögen sowie das Vorsorgeheft der ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen (das gelbe U-Heft). Eltern- und Erzieherinnenfragebögen wurden entsprechend den Ergebnissen aus der Pilotphase überarbeitet.

Die zweite Untersuchung soll im letzten Kindergartenjahr drei Monate vor der Einschulung zur Frage der Schulfähigkeit durchgeführt werden. In der ärztlichen Zusammenschau aller Befunde einschließlich der aktualisierten Dokumentation des Erzieherinnenfragebogens sowie der Einschätzung der/des Kooperationslehrerin/-lehrers wird in diesem zweiten Schritt entschieden, welche Kinder aus medizinischer Sicht schulreif sind oder ob ggf. eine Rückstellung oder eine Sonderschule sinnvoll wäre. Bei auffälligen oder unklaren Befunden erfolgt eine erneute Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter. Kinder, die keine vorschulische Einrichtung (insbesondere Kindergarten, Präventivklasse, Schulkindergarten) besuchen, werden ausnahmslos in Schritt 1 und Schritt 2 ärztlich untersucht.

(Quelle: Sozialministerium 18.3.2008)

→ Amtsärztliche Untersuchung; → Infektionsschutzgesetz; → Jugendzahnpflege; → Kooperation Kindergarten – Grundschule; → Schulgesetz §§ 91, 74

Urlaub (Pflegezeitgesetz)

Auszug aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874/2008)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Hinweise der Redaktion:

1. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf die Pflege eines nahen Angehörigen im häuslichen Bereich und nicht auf eine erwerbsmäßige Pflege.
2. Die arbeitsrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gelten nicht für Beamte! Zwar wirkt sich eine Reihe von Verbesserungen im Gesundheitsbereich, die im Zusammenhang mit dem PflegeZG erlassen wurden, unmittelbar auch auf die Beamtinnen und Beamten aus (→ [Beihilfeverordnung § 9 – Hinweise](#)), die Freistellungs Vorschriften hingegen gelten nur für Arbeitnehmer/innen.
3. Daneben haben gesetzlich Krankenversicherte gem. § 45 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben. Einzelheiten unter:
→ [Urlaub \(Lehrkräfte\) und Krankmeldung \(Anlage 3\)](#)

§ 2

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

(2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung ergibt.

Hinweis der Redaktion: In dieser Zeit gilt das Arbeitsverhältnis als fortbestehend, in die Rentenversicherung werden keine Beiträge entrichtet aber während der 10 Tage entsteht keine Lücke in Rentenversicherung, weil der Beitragsmonat belegt ist. Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen keine Beiträge, der Krankenversicherungsschutz bleibt bestehen.

§ 3

Pflegezeit

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Hinweis der Redaktion: „Arbeitgeber“ im Sinne dieses Gesetzes ist für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Regierungspräsidium, nicht die einzelne Schule.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Hinweis der Redaktion: In der Regel erfolgt die Beitragszahlung in die Rentenversicherung (RV) durch die Pflegeversicherung, die RV bleibt also meist bestehen und Entgeltpunkte werden gutgeschrieben. Der/die pflegende Angehörige ist über die Familienversicherung in der Krankenversicherung abgesichert. Wenn keine Familien-Mitversicherung möglich ist, muss man sich freiwillig in der GKV versichern. Der Versicherte entrichtet in der Regel den Mindestbeitrag. Beschäftigte, die nach § 3 PflegeZG von der Arbeitsleistung ganz freigestellt werden, können zur sozialen Absicherung auf Antrag einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44a Abs. 1 SGB XI erhalten. Das gilt auch, wenn aufgrund der teilweisen Freistellung ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Beschäftigte, die eine Pflegezeit gemäß § 3 PflegeZG in Anspruch nehmen, sind in der Arbeitslosenversicherung versichert. Die Beiträge werden von der Pflegekasse der zu pflegenden Person übernommen; ist die zu pflegende Person privat versichert, trägt die Beiträge das private Versicherungsunternehmen.

§ 4 Dauer der Pflegezeit

(1) Die Pflegezeit nach § 3 beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs

Monate (Höchstdauer). Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bis zur Höchstdauer verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung bis zu Höchstdauer kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. Die Pflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Pflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; ...

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(4) Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.

→ Teilzeit/Beurlaubung (Beamte); → TVL § 28